

Die  
Gemeindewaldung  
Eiken

von August Rohrer, Eiken

Druck: A. Fricker, Buch- und Kunstdruckerei, Frick

Die  
Gemeindewaldung  
Eiken

von August Rohrer, Eiken

## Die Gemeindewaldung Eiken

Von August Rohrer, Eiken

Die Waldungen der Gemeinde Eiken bestehen aus zwei grossen, nicht zusammenhängenden Waldpartien. Von diesen liegt die kleinere, die «Kinzhalde», am Nordabhang des Kinz, während die grössere sich am Westende jener grossen Waldfläche befindet, die auf der Flussterrasse zwischen Kaisten—Sisseln—Eiken stockt und mit «Hardwald» bezeichnet wird.

Während die Kinzhalde offenbar von jeher Eigentum der Gemeinde war, ist die Parzelle im «Hard» im Laufe des 16. Jahrhunderts durch Käufe von verschiedenen Eigentümern in Gemeindebesitz gelangt.

Die Begebenheiten um die letztere Waldpartie sind ursprünglich in engem Zusammenhang mit jenen der ganzen Hardwaldung, an der heute neben Eiken auch die Gemeinden Kaisten und Sisseln und der Kanton Aargau eigentumsberechtigt sind.

Die Hardwaldung ging mit andern Gütern im Mittelalter von den fränkischen Königen an das Kloster Säckinggen über. Als in den unruhigen Zeiten des Mittelalters das Amt der Schirmvögte oder Kastvögte aufkam, wurde dieses für das Kloster Säckinggen anfänglich von den mächtigen Grafen von Lenzburg ausgeübt. Durch Erbschaft ging es später an die Grafen von Habsburg und Habsburg/Laufenburg über. Im Laufe der Jahre und Jahrhunderte gerieten die Schirmvögte mit dem St. Fridolinsstift über Verwaltungs- und Eigentumsverhältnisse des Hardwaldes und anderer Güter in andauernde Streitigkeiten. 1207 entschied ein Schiedsgericht, dem u. a. die Aebte Rudolf von Muri, Heinrich von Engelberg, Christian von Lützel und Eberhard von Salemsweiler angehörten, dass das Stift den Grafen Rudolf von Habsburg für sich und seine Nachkommen mit der Stadt Säckinggen, dem Schloss und der Stadt Laufenburg und weiteren Gütern — darunter der Hardwald — zu belehnen habe. Dieser Graf Rudolf war ein Bruder des Grafen Albrecht, des Vaters des nachmaligen Kaisers Rudolf. 1363 erlaubte Graf Rudolf von Habsburg, Grosssohn des mit Laufenburg

belehnten Rudolf, der Stadt Laufenburg aus dem Hardwald das nötige Bauholz für öffentliche Bauten, wie Tore, Brücke, Befestigungen. Wer von der Bürgerschaft Holz benötigte, hatte sich an die Herrschaft zu wenden, die nach freiem Ermessen entschied. Dem Stift Säckingen war gestattet, aus dem Hardwald das nötige Brennholz zu beziehen. Holzschläge durften aber nur unter Aufsicht der gräflichen Amtsleute vorgenommen werden.

1363 verpfändete Graf Rudolf den Hardwald um 8100 Gulden der Stadt Laufenburg, unter Vorbehalt der Wiedereinlösung. 1386 jedoch verkaufte der letzte Laufenburgergraf, Johann der Junge, den Rest seiner Besitzungen und mit ihnen auch den Hardwald an Herzog Leopold III. von Oesterreich um 12 000 Gulden, mit dem Vorbehalt, alles als ein rechtes Mannlehen benutzen zu dürfen.

Der unterste Teil des Hardwaldes, die heutigen Gemeindewaldungen von Eiken und Sisseln, gingen später in Privatbesitz über. Urkundlich ist nachgewiesen, dass u. a. die Grafen von Schönau, die 1475 von Werner Geltrechtiger in Waldshut auch das Dorf Oeschgen erwarben, hier Waldbesitz hatten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts besass auch Bürgermeister Russler aus Säckingen ein grösseres Waldstück. Wann und unter welchen Umständen dieser Eigentumsübergang stattgefunden hat, ist bis heute unabgeklärt. Alle in Privatbesitz übergegangenen Waldparzellen wurden nach und nach von der Gemeinde Eiken erworben, und zwar:

Kauf vom 5. Hornung 1535 um 150 Gulden

Kauf vom 16./21. Weinmonat 1535 um 250 Gulden

Kauf vom 25. Januar 1550 um 300 Gulden

Kauf vom 22. Dezember 1570, Kaufsumme unbekannt

Kauf vom 25. Oktobris 1574, 2 Jucharten um 10 Gulden

Kauf vom 6. Oktobris 1737, 6 Jucharten um 200 Gulden.

Nur bei den Käufen vom Oktober 1574 und Oktober 1737 wird eine Waldfläche genannt.

Mit den Käufen von 1535 bis 1550 scheint die Gemeinde den Grossteil der Hardwaldung an sich gebracht zu haben, sagt uns doch das «Gmeindt-Buech»: «Anno 1550 war Hans Wilhelm Boll Vogt zu Eikhen, zur Zeit, wo man den Gemeindewald gekauft hat».

Mit dem Kauf vom Herbst 1535 wurden auch 10 Jucharten Acker in der «Gueweren» erworben. Verkäufer waren die Grafen von Schönau. Der auf Pergament geschriebene Kaufbrief hat folgenden Wortlaut:

1535, X. 21. (Uff donnerstag nach sanct Gallen des heiligen Abbts Tag.)

Fritz Jakob von Anwyl, landvogt zu Rötelen, als in nachgemeldter sachen wissenthafter vogt wylundt des edlen vesten Jörgen von Schönauw, seines Schwagers verlassener Wittib Eua von Schönouw geboren von Anwyl, seiner Schwester, und Hans Othmar von Schönouw zu Schönouw, seines Vetteren seligen verlassenen Chinder, verkaufen der erbaren und bescheidenen Vogt, geschworenen und gantzen gemeyndt, richen und armen, des Dorfs zu Eycken, in der Herrschaft Rhynfelden gelegen . . . , das Holtz und Feldt, so wylandt Thoman Ratz zu Sekingen von unserer gnedigen Herrschaft von Oestrich zu lehen ingehabt und jhnet der Sisslen under und um des Russlers Holtz gelegen, samt zechen Jucharten Achers derbi, an die Gueweren stossende, von welchem dann die gemeldten von Eycken jehrlichen selchshalben Guldin östrichischer gezinset haben, alles mit grund und boden und allen Rechten und Zubehörden, wie es die Verkäufer von Ferdinandem, rhömischen . . . zu Hungarn und Beheim kunigen . . . gekauft haben. Der Kauf beschieht um 250 rheinische Gulden, 1 Gulden = 1 Pfd. 5 Schilling Stebler Basler Währung. Die Käufer zahlen bar 100 Gulden und werden den Rest gemäss einem übergebenen Hauptbrief verzinsen bis zur Tilgung.

Unterfertigt ist die Urkunde von Bath. Mächler . . . notarius et scriba senniensis juratus scripsit et subscripsit. Siegler sind Fritz Jakob von Anwyl und Hans Othmar von Schönouw.

Eine zweite Urkunde regelt die Verzinsung und Abtragung der noch verbliebenen Restschuld von 150 Gulden:

1535. XI. 15. (uff montag nach sanct Martins tag). Der Vogt, die Geschworenen und die gantze Gemeindt zu Eytcken verkaufen dem edlen Hans Othmar von Schönouw für sich selbst und als Vogt junker Jörgen von Schönouw seligen verlassenen wittib, Frau Euae von Schönouw geborenen von Anwyl und irer Kinder . . . achthalb Guldin Gelts rechts jährlichen Zinseß, 1 Gl = 1 Pfd. 5 Schilling Stebler Basler Währung gerechnet. Der Zins ist jährlich an Martini gon Sekingen in die statt oder drei Meyl wegs Schibenwis darumb zu entrichten von uff und ab dem Holtz und Feldt, in den löcheren genannt, jhnet der sysslen, under, umb und an des Russlers Holtz zu Sekingen zusamt zechen jucharten achers derbi gelegen, an die Güweren stossende, und ist der kauff zu gangen und beschehen um anderthalb hundert Guldin obgenannter Werrung. Die Schuldner können den Zins jederzeit ablösen und zwar mit 25 Gl Hauptguts, 1 Gl 1 ort Zins.

Siegler dieser Urkunde ist Fridolin Russler, Schultheiss zu Sekingen und Conradt Möschi, Vogt Homburger Amts zu Frick. Auf der Rückseite der Urkunde finden sich Aufzeichnungen über Abzahlungen an Eva von Schönau. Der Restbetrag, 25 Gulden, wurde am 8. XII. 1541 bezahlt.

Der Kauf von 1574 wurde mit einem Hans Rorer abgeschlossen. Er verkaufte der Gemeinde «zwo Jucharten holtz, feld, grundt und Boden in der gemein holtz in der Lören gelegen» um 10 Gulden. Vogt war damals Hans Dinkel. Gefertigt wurde der Kauf von Wilhelm Boll, Hans Boni, Hans Hufenüsslin, Friedlin Leuthenecker, Conradt Lohle, Hans Lauschner, Adam Ulrich und Conradt Grell, letzterer von Schupfart.

1737 wurde der «Hardacker» zugekauft. Der Kaufakt ist im Gerichtsprotokoll wie folgt verurkundet:

#### 6. Wintermonat 1737.

Den obig Tag. Es haben die ehrsamten Marx Dinkel, Stabhalter, Paulin Speiser Burgermeister, Fridlin John jung und Fridlin Jägin der Bauer, Geschworene zu Eikhen, auch Adam Jeggi aus der Sisslen, dem Heinrich Jeggi, Stabhalter und Martin Broglin aus der Sisslen und Fridolin Dinkel von Eiken und Konsorten, den sogenannten Hardacher laut Berain sechs und eindrittel Jucharten abkauft. Liegt einerseits am gemeinen Holtz, gegen Hart, anderseits wieder am gemeinen Wald neben der Kreymatt, vornen auf die Laufenburger Landstross und Johann Rohrer, Martins Sohn, hinten spitzt es sich zu auf das gemeine holtz, um 200 Gulden.

Während im Kaufbrief von 1535 nur die Gemeinde Eiken als Käufer genannt wird, waren nach Prozessakten aus dem Jahre 1809 im Kaufbrief von 1550 — der leider verlorengegangen ist — als Käufer «die Vogt-Geschworenen und gantze Gemeindt zu Eyckhen samt den 2 Höfen in der Sysslen» genannt. Sisseln soll nach diesen Gerichtsakten 1550 nur aus 2 Höfen bestanden haben, die 2 Brüdern Jäckin von Eiken gehörten. Eine Urkunde sagt uns hierüber folgendes:

Zwischen Hansen und Herrmann Jägkin, Gebrüder, aus der Sysslen, an einem, sodann Vogt und der gantzen Gemeindt zu Eytkon an dem andern Theil war Streit wegen des Weydgangs halben. Daher sind die auf Bürgin von Uetkon, Hansen Rosenblatten von Sekingen, Wölfflin von Wyl, Herrmann Buman von Frick, Vogt Cossmann von Oeschkon, Kleinfriedrich Ackermann und Wernlin Mettenberg von Schupfart zu früntlichem Entscheid kommen. Der Spruch lautet nun:

Zum ersten, des Weydgangs halben, ist beredt, dass hiefür die von Eytkon wohl mögend fahren allenthalben, wie dann Zyt und Zymlich ist, ausgenommen die Matten, so Hans Jägki hat under der Landstross, die soll er innehaben, nutzen und niessen nach seinem Willen und gevalen, und wann Hans Jägkin oder ander, so die güeter innehabend, in die Matten ob der Landstross wurdend fahren zu weid, dass man billich die von Eytkon auch söllend und mögend da zue Weyd faren als weydgenossen. Der brach, acker, holtz und feldt halb ist abgeredt, so Hans Jägkin würde etwas inschlachen und ban halten, so er darin buwen wollt, das mag er wol tun, so er aber dazwischen ungebuwen acker oder brach hatt und daruff zefaren vermeint, so mag er ouch tun, so fern er dann das thut, söllent und mögent die von Eykhen dann auch billig daruff faren als Weydgenossen, doch allenwegen Hansen Jäckis sat und mat ohneschädlich desgleichen Hans Jäcki oder ander, so den hoff werdent besitzen, auch söllent und mögent die recht halten gegen denen von Eytkon wie obstat; sodann die alten Steg, weg und eehafften söllent fürohin in eren und wiriden bliben, wie bisher gebrucht ist.

Zum andern deshalb, als sie einander am lib geschädigt haben, ist abgeredt, dass eine gantze Gemeindt von Eytkon söllent dem Hansen und Herrmann Jägkin geben zwenn Guldin und dennoch jeder Theyl seinen costen und schmerzen an ihm selber haben. Aber des costens halb, so uff diese Sach geloffen ist, erstmals zue Frick und hüt zue Eytkon, da soll jeder Theyl den halben costen tragen und geben.

Nach dem Schussatz der Urkunde darf angenommen werden, dass der Streit um das Weidrecht zeitweise heftige Formen angenommen hat.

Zwei Jahrzehnte später entstand unter der Bürgerschaft der gemeinsamen Waldung wegen ein heftiger Zwist. Einzelne Bürger, die zum Verlassen der Gemeinde entschlossen waren, machten persönliche Ansprüche geltend und verlangten Aufteilung des Waldes unter die Bürgerschaft. Der gerichtliche Austrag ist in einer Urkunde wie folgt festgehalten:

1570. XII. 22. (uff freytag nach sanct Thomas des heyligen zwölfpotten tag).

Vor Hans Dinkhell, vogt zu Eikhen, der daselbst im Namen Erzhertzogs Ferdinand von Oesterreich und auf Befehl Junker Melchiors von Schönauw, der genannten Herrschaft Rath, hauptmann der vier Waldstätte am rein und vogt der herrschaften Lauffenburg

und Rheinfeldern, öffentlich Gericht hält, erscheinen die ehrsamten Lienhardt Jäckhin und Hermann Berger, derzeit Geschworene des Dorfes Euckhen, und lassen im Namen der gantzen Gemeindt durch ihren Fürsprecher vorbringen, dass vor Jahren vogt, geschworene und gantze Gemeindt ihres Dorffs etliche Hölzer und Güeter an sich um eine genannte Summe Gelds erkaufft undt aber etlich under ihrer Gemeindt des bedunkens und vorhabens, dass, dieweil sie oder ihre Eltern etwas an den Kaufschilling dieser höltzer und güeter zu tragen, dass sie von denselben ir teil aus gezeit haben undt das irs gefallens nutzen verkauffen, hingeben oder versetzen mechten und wellten, die gemeindt sei eher der Meinung, dass dieser Kauff nit uf sonderbare Personen ihres dorffs, sondern zue der gantzen gemein-wollfahrt des gemeinen nutzens beschehen. Die Vertreter der gemeindt bitten, die ehrbaren Hans Wilhelm Bollen, den damaligen gewesen velt, undt Ullin Mülleren, bede zu Eukhen als ungefohr die eltesten ihres dorffs, darüber rechtlich zu verhören.

Diese sagen nun unter Eid aus, als das vorgemeldet holtz und güeter, vogt, geschworenen und der ganzen gemeindt zu verkaufen angeboten, seye eine gantze gemeindt miteinander eins worden und beschlossen, dass ein gmeindt das villgesagte holtz kauffen, auch dasselb wie andere ihrer gemeinen höltzer zue derselben notdurft nutzen und prauchen, wo aber einer oder mehr ausser der gemeindt hinwegziehen würdt, ob er gleichwohl auch bey und in dem kauff gewesen, so sole doch weder er, seine kindt oder erben an dasselb und derweg eine gantze gemein khein Anspruch oder Forderung haben noch suchen, ob aber derselb oder sein kindt mitlerwil wieder dahin zu ziechen bedacht und von Obrigkeit uff und angenommen würdt, mit demselben solte es dieses holtzes halb wie mit andern der gemein ohne Erlegung einichs aufzugs gehalten werden, und dass sonderlich keiner in der gemein wer der sey, für sich ich ziet aus oder von diesem holtz und güeteren weiter anzusprechen, zue versetzen, verchauen oder hinzeylechen weder gewalt, fueg noch recht haben solle.

Ueber diese Aüssage wirdt der gemeindt Eukhen diser schriftlich Schein und Urkund mit einheligem Urteyl gegeben, erkannt durch die ehrbaren

Claus Ackermann, Hans Meyer von Schupfart, Caspar Moosmann, Hans Büeller, Hans Treyer, Bastin Treyer von Münchwyl und Hans Bonne von Eickhon.

Aus den Akten ist nirgends die Gesamtwaldfläche im 16./17. Jahrhundert ersichtlich. Die ersten Angaben über die Waldfläche finden wir im «Gmeindt-Buech», das uns folgende Zahlen nennt:

Laubwald in der Kinzhalden	53 Jucharten
Eichwald	310 Jucharten
Nadelholztannen	21 Jucharten
Total	384 Jucharten

oder 138 ha, die Jucharte zu 36 Aren gerechnet. Diese Zahlen stützen sich vermutlich auf die Vermessung des Gemeindebanns im Jahre 1777 durch Geometer Leimgruber aus Herznach.

\*

Wiederholt wurde bei Geldbedarf die Gemeindewaldung mit andern Gütern als Pfand eingesetzt. 1590 wurde eine Schuld von 500 Gulden bei «Valentin Pirrn zu Regisheim seligen Kindern» abgelöst und dafür ein Anleihen bei der Stadt Laufenburg aufgenommen. Eingesetzt wurden «alle unseres Dorffs gemeinen Einkommen, zinsen, gefällen, einungen, nutzungen, allmenden, gemeinwerchen, wur, weiden, höltzern, feldern, stegen, wegen, tryb, trab, höfen, hofstetten und allen andern zugehörigen recht und gerechtigkeiten . . .»

Am «zwen und zwanzigsten tags monat Meyen 1642» wurden bei den Herren Johann Peter von Roll, Herren zu Böttstein, Schwaick- und Tettigkofen 700 Gulden entlehnt unter Einsetzung der gleichen Pfänder. Diese Schuld konnte wie die erstgenannte erst 1686 endgültig getilgt werden.

Bei der ersten Schuldurkunde dürfte es sich um jene handeln, die 1633 von der Stadt Laufenburg mit andern Schuldverpflichtungen der Stadt Bern in Pfand gegeben wurde, um ein Anleihen von 2000 Gulden sicherzustellen. Laufenburg hatte diese Summe an die Schweden zu bezahlen, um die angedrohte Brandschatzung zu verhüten.

Aufzeichnungen über die Gemeindewaldung Eiken vor 1803 sind recht spärlich. Im Gmeindt-Buch» werden einige grössere Holzschläge genannt, die Ende des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurden. Die bis 1740 noch vorhandenen Gemeinderechnungen geben über die Waldwirtschaft nur wenig Aufschluss.

Die Bedeutung der Waldungen als Bezugsort von Bau- und Brennholz, als Weidegebiet und als Jagdgründe gab schon frühzeitig Anlass zu Vorschriften verschiedenster Art. Aus diesen sich

immer wiederholenden Weisungen und Anordnungen kann geschlossen werden, in welchem Zustand sich die Waldungen im 17./18. Jahrhundert im allgemeinen befunden haben. Vorab gingen solche Vorschriften von den Waldeigentümern: Klöster, Fürstenhäuser etc. aus. So ist eine im Jahr 1605 für die Hardwaldung erlassene «Hardordnung» bekannt. Spezielle Vorschriften über die Benutzung der Gemeindewaldung Eiken kennt man nicht.

Mit dem Anwachsen der Fürstengewalt und der von dieser beanspruchten Forsthoheit erstanden staatliche

## Forstordnungen

die Vorschriften über Forst- und Jagdwesen, Waldweide etc. aufstellten. Damit diese Vorschriften nicht in Vergessenheit gerieten, mussten sie der versammelten Bürgerschaft jährlich zweimal vorgelesen werden. Die Zusammenlegung des Forst- und Jagdwesens führte jedoch zu einem Ueberwiegen der Interessen der Jagd gegenüber der Waldbewirtschaftung, so dass diese Verordnungen oft mehr Vorschriften enthalten über Jagd- und Weidebetrieb als über Forstwirtschaft. Grosse Bedeutung kam dem Wald als Weidegebiet zu, was am besten daraus zu erkennen ist, dass der Wert der Waldungen in früheren Jahrhunderten oft nach der Zahl der Schweine bemessen wurde, die sie zu ernähren vermochten.

Vorschriften über Waldbehandlung und Waldpflege werden nebensächlich abgetan oder fehlen überhaupt.

Aus den aufgestellten Vorschriften kann geschlossen werden, dass sich die Wälder in jenen Jahrhunderten allgemein in einem arg vernachlässigten Zustande befanden. Auch unsere Gemeindewaldung machte in dieser Hinsicht keine Ausnahme.

Am 10. November 1667 erliess seine kaiserliche Majestät, Leopold I. für die Vorderösterreichischen Lande eine Forst- und Waldordnung, «weil die alte Forstordnung in Vergessenheit geraten sei und in den Hochwäldern und Forsten übel und ganz schädlich gehuset werde, sie ohne Huet und Sorg gelieben und die Forste von Untertanen und Soldathen verderblich verwüestet und niedergehauen worden seien.» Jägermeister und Forstknechte wurden bestellt, die ein «fleissiges Aufsehen» auf die Waldungen und Hölzer haben und dieselben mindestens 4 Mal im Jahr zu besichtigen hatten. Sie mussten das Holz zum Schlag anweisen, wobei das junge Eichenholz geschont, «altmiesig Holz aber mitsamt den Weckholter-

stauden sei zu schlagen und zu verwehren». In den verhackten (eingezäunten) Schlägen und jungen Hey dürfe nicht geweidet, Geissen und Schafen nicht in den Wald getrieben werden. Um Holz einzusparen wird das Erstellen von Holzzäunen verboten. Hinsichtlich Waldpflege wird nur auf Schonung der jungen Ausschläge gedrungen. Wer ohne Erlaubnis Holz schlägt, zahlt pro Stamm 1 Krone Busse. Wer wehrhafte und fruchtbare Bäume schlägt, wie Eichen, Aepflen, Elschbiren, Elschkirschen und dergleichen zahlt pro Stamm eine Busse von 2 Kronen und 12 Batzen. Dieselbe Busse zahlt, wer in verhackten Schlägen ein Zuchtreis entwurzelt. An Fremde darf kein Holz verkauft werden, Holz darf nur an die Untertanen «zur täglichen Notdurft und Gebrauch» abgegeben werden. Kohlbrennen wird bei Busse untersagt, ebenso das Mähen in den Waldungen wegen «zukünftiger Einkinnung und Wachsung des Holzes.» 1726 wurde durch kaiserlichen Erlass die Forstordnung in Erinnerung gerufen und zu deren Beobachtung aufgefordert. Der Erfolg der Verordnung und auch der späteren war aber schon in Frage gestellt wegen Mangel an sachverständigen Organen.

In einem Erlass vom 10. August 1753 wird geklagt, dass der Holzangel da und dort immer mehr überhand nehme. Es wurde anbefohlen, dass «künftighin zu verschon- und Erhaltung der Wälder in den Städten, Flecken und Dörfern wenigstens der untere Stock der neu auszuführenden Häuser, wie auch die Städel oder Scheuren u. Stallungen, nach und nach von Steinen, oder sogenannten Egyptischen oder ungebräunten Ziegeln erbaut, hiernächst auch die Untertanen, anstat der hölzernen Planken und Verschränkungen um die Felder, Gärten und Hofplätze auf alltunliche Weise zur Pflanzung lebender Hecken angeleitet und die Strassen und Wege nicht mehr mit Holz gebrucket und überleget, sondern mit Steinen ausgefüllt und repariert werden sollen.»

1754 erliess die Kaiserin Maria Theresia neuerdings eine Holz- und Waldordnung, in der eingangs festgestellt wird, dass die Verordnungen von 1667 und 1698 gänzlich ausser Acht gelassen worden und deshalb ein erheblicher Holzangel eingetreten sei. Hinsichtlich der Waldnutzung wird bestimmt, dass das zu schlagende Holz von den Jägern und Forstmeistern angezeichnet werden soll, und zwar sollen die Bäume nicht «hin und her», sondern schlagweise gefällt werden, jeweils das ältere. Verboten wird das «Zusammenhauen» ganzer Waldungen, ebenso die Holzausfuhr in andere Länder. Nach dem Schlag sind die Schlagflächen «einzuhauen» und

darin ist solange kein Viehgang gestattet, bis das Vieh dem Aufwuchs keinen Schaden mehr tue. Häuserbau auf den Schlagflächen ist strengstens verboten. Häuser, Scheunen und Stallungen sollen in gutem Zustand erhalten werden um den Wald zu schonen, d. h. für den Gebäudeunterhalt möglichst wenig Holz zu beanspruchen. Holzzäune sind nicht gestattet. Bäume, die Ackerig (Samen) tragen, dürfen nicht «gestimplet» und «ausgeschnitten» werden. Der übliche Verkauf von Eichen an Holländer darf nur mit Bewilligung erfolgen. Bauholz soll nur «nach erheischender Not» geschlagen werden. Die Verordnung stellte also insbesondere Vorschriften über Holzeinsparung und Reduktion des Holzschlages auf, während für die Waldverjüngung wenig vorgekehrt wurde.

Die von Maria Theresia erlassene Waldordnung scheint aber nicht die gewünschte Beachtung gefunden zu haben. Schon 1757 macht die Breisgauische Hauptmannschaft das Kameralamt Rheinfelden darauf aufmerksam, «es habe sich nur zu offenbarlich gezeigt, dass jeder in seinem Wald auf eine ganz ungebundene Art und Weise mit dem Holzschlagen fortfahre, ohne die Landesforstordnung zu beachten, ob das Holz zeitig oder nicht, und ob der Holzwachs befördert werde oder nicht». Neuerdings wird strenge verboten, Nutzholz, Brennholz und Holzkohle ausser Lands zu verkaufen ohne Bewilligung. Für den Fall, dass sich kein einheimischer Käufer für Brennholz finde, kann das Holz nach auswärts, sonderlich nach Basel, wie folgt verkauft werden:

1 Klafter grobgespaltenes Buchenholz	6½ Kronen
1 Klafter zweispältiges Buchenholz	6 Kronen
1 Klafter Eichenholz	5 Kronen
1 Klafter Tannenholz	4½ Kronen
100 Buschlen-Wellen um 2 bis 2½ Kronen.	

Die Preise verstehen sich franko Basel vors Haus geliefert. Zölle und Brückengelder sind vom Käufer zu tragen.

Am 7. Oktober 1786 erliess Joseph II, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, König von Germanien, Hungarn und Boehem, Erzherzog zu Oesterreich... eine neue Wald-, Holz- und Forstordnung. In 146 Paragraphen werden die verschiedensten Vorschriften aufgestellt. In Freiburg wird ein Oberforstamt errichtet, jedem Oberamt wird ein Unterforstmeister beigegeben. Diese Organe haben die Aufsicht über die Waldungen und den Vollzug der Forstordnung zu überwachen. Die unmittelbare Aufsicht erfolgt durch die herrschaftlichen Jäger oder Förster, die von Sachverständigen instruiert oder geprüft werden. Mehrere Herrschaften können

zusammen einen Jäger bestellen. Die Kameralwaldungen müssen vermessen und in Schläge eingeteilt werden. Rodungen sind zu verhindern und der Nachwuchs des jungen Gehölzes ist zu fördern. Die Aufteilung von Gemeindewaldungen unter die Bürger wird bei Strafe verboten. Bei Eichen- und Buchenwaldungen sind beim Schlag alle Bäume zu entfernen, weil der Same dieser Bäume nicht vom Wind fortgetragen werden kann und demzufolge ein Nachwuchs von diesen Holzarten nicht erwartet werden könne. Der Boden ist beim Holzschlag von Stöcken, Wurzeln und Gesträuch zu reinigen. Nach eingetretener Besamung sind die Samenbäume nach vorheriger Aufastung sorgfältig aus der «Meiss» herauszunehmen. Es soll versucht werden, gleichaltrige Bestände heranzuziehen. Wenn in einer Fläche mehr altes als junges Holz steht, ist alles abzuhauen. Um die Waldungen und «Meisse» zu schonen, sollen Wege «nur bei höchster Notwendigkeit» gemacht werden. Der Eintrieb des Grossviehes in die Waldungen ist zu beschränken, Ziegen dürfen überhaupt nicht in den Wald getrieben werden. Das Weiden wird nur auf den von Jungwuchs entblössten Stellen gestattet. Vor dem Eintreiben der Schweine sollen die besten Eicheln aufgelesen werden. Auch das Schneiden von Mayenstecken und Zweigen für Buschwirtschaften ist nicht erlaubt. Solche «Zeiger» für Wein- oder Bierausschank sollen aus Strohkränzen erstellt oder es soll ein Holzbecher die Gaststätte kennzeichnen. Wegen Holzersparnis wird das Verbot zur Errichtung von Holzzäunen wiederholt. Junge Holzschläge sollen eingehagt werden, bis «das junge Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen sei.» Statt Hecken hob man da und dort bis heute erkennbare Weidgräben aus. Besondere Vorschriften wurden erlassen für die Holzersparnis bei Gebäuden. Ohne Bewilligung dürfen keine neuen Häuser gebaut werden. Bei Wiedererbauung abgebrannter Gebäude ist auf dem Lande der unterste Stock aus Mauerwerk zu erstellen. Für Bedachung werden Ziegel vorgeschrieben. Wieder wird auf das Holzausfuhrverbot gepocht, nur mit Bewilligung der Obrigkeit darf Holz ausser Lands gebracht werden. Weiter enthält die Verordnung Vorschriften über das Flössen, über Feuermachen im Wald und über Strafen. Diese bestanden weniger in Geldbussen als in Arrest oder Verrichtung öffentlicher Arbeiten zur Verbesserung der Waldungen.

1786 erliess Joseph II. auch eine Jagdverordnung, auf die hier aber nicht näher eingetreten werden soll. Erwähnenswert scheint nur eine Bestimmung über Jagdverpachtung: «... jedoch ist der Bauern- und Bürgerstand vom Kauf oder der Pachtung einer Jagd-



barkeit ausgeschlossen, da ihm dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirtschaft und Gewerbe zu vernachlässigen.»

1763 wurden Vorschriften erlassen über das Abholzen der Rheininseln, die wegen Gewinnung von Faschinenholz wichtig waren. Die mit Bewilligung abgeholzten Flächen mussten in den Bann gelegt und durften solange nicht beweidet werden, bis das Vieh die obersten Sprossen des Nachwuchses nicht mehr erreichte.

Wie überall herrschte auch in unserer Gemeinde Ende des 18. Jahrhunderts Holzangel. 1788 verkaufte man aus dem Gemeindegewald einem Baumeister Böhler 10 Tannen für einen Brückenbau, «obschon die Bürger selbst bei einem ganz neu herzustellenden Gebäude selbst noch aus fremden Bännen Holz kaufen und über 3 Stund solches herführen müssen». 1762 wurde das Abbrennen der Fasnachtsfeuer und das Stellen von Mayenbäumen der Holzersparnis wegen verboten, 1776 und 1783 wurde das Verbot wiederholt und auch das Stellen von Kirch- und Prozessionsbäumen unter Verbot gesetzt. Nach einem späteren Erlass scheint das Aufrichten von Mayenbäumen in unserem Dorf besonders Brauch gewesen zu sein, denn 1798 wurde der Obervogt angewiesen, Mayenbäume, die im Uebermass gestellt werden, wo immer sie auch stehen, ausreissen zu lassen. Dem Erlass wird beigefügt, dass mit solchen Bäumen die Leute auf den Irrwahn geführt werden, es handle sich wirklich um Freiheitsbäume.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts waren vereinzelt — trotz des Holzangels oder vielleicht gerade deswegen — Waldausstockungen üblich. So wurden in Hornussen 50 Jucharten in der Frohnhalde ausgestockt, 1719 in Frick 10 Jucharten im Moos und 4 Jucharten auf dem Seckenberg, und in Herznach 1785 10 Jucharten im Haugerhölzli. In unserer Gemeinde wurde von solchen Waldrodungen abgesehen.

Ueber

### Holzschlag und Gelderträge bis 1805

sind wir wie bereits erwähnt auf die spärlichen Aufzeichnungen im «Gmeindt-Buech» und in den Gemeinderechnungen angewiesen. Auffallend ist, dass in jenen Jahren, wo nach dem «Gmeindt-Buech» grössere Holzschläge im Laubwald geführt worden sind, die Gemeinderechnungen keine besonders hervorstechenden Einnahmen aus Holzverkäufen aufweisen. Es muss angenommen werden, dass

das Holz grösstenteils unter die Bürgerschaft verteilt wurde, wobei die anfallenden Eichenstämme entweder für Baubedarf ausgegeben wurden oder für Brennholz, Rebstecken etc. Verwendung fanden. Sicher ist, dass man das Windfallholz jeweils restlos unter die Bürger verteilte.

Im Laubwald wurden die Schläge, wie das die Forstordnungen vorsahen, als sogenannte Haeue oder Einschläge durchgeführt. Das Gmeindt-Buech sagt hierüber:

1724 ist der obere Hau gegen und neben dem Hardt eingeschlagen worden und die alten Eichen alle abgehauen.

1734 ist der zweite Hau neben dem obigen gemacht worden.

1745 ist der Hardacker samt dem Wald hinten dran bis an die 2 obigen Hau abgeschlagen worden.

1750 ist der vierte Hau oder Einschlag eingeschlagen worden und die alten Eichen alle abgehauen.

1760 wurde der fünfte Einschlag gemacht, alle Eichen wurden abgehauen.

1773 wurde der sechste Einschlag gemacht,

1797 der siebte Einschlag bis an den Graben gegen die Stangenlücken, alle Eichen abgehauen.

1803 wurde der achte und 1809 der neunte Einschlag gemacht.

Die Einnahmen aus Holz- und Rindenverkäufen waren immer recht bescheiden. 1740 bis 1770 schwanken die Holzerlöse zwischen 2 und 36 Gulden pro Jahr. Oft sind die Erlöse aus Eichenrinde, die von den Gerbereien sehr begehrt war, höher als die Holzerlöse. 1744 wurde eine Waldsäge angeschafft. 1751 kaufte «d'Mülleri» eine Eiche für einen Trottbäum um 3 Gulden 9 Kreuzer. 1753 wurde für Eichenrinde 29 Gulden gelöst. 1769 betrug der Holzerlös 36 Gulden, zum Wuhrhüsli werden 2 Eichstämme und ein Wagen Stangen abgegeben. 1772 sind 2 Gulden vereinnahmt für Holz zur Trotte im alten Bergli. 1777 erhalten der Stabhalter und 3 Geschworene für Holz zeigen auf den Stöcken 3 Gulden. Auch der Jäger von Kaisten zeigt Holz und wird dafür bezahlt. 1778 sind aus Holzerlös 99 Gulden vereinnahmt. Das Bürgerholz wird in Teilen verlost, wobei auch der Jäger von Kaisten anwesend ist. 1779 und 1780 werden erstmals für Tannen grössere Posten vereinnahmt, 92, bzw. 42½ Gulden. 1781 beträgt der Holzerlös 77 Gulden, Tannen und Eichen werden unter die Bürger verteilt. Auch 1785 wird der Jäger von Kaisten für Holzabgabe bezahlt. 1787 werden dem Oberamtmanne Falkensteiner in Säckingen 10 Gulden bezahlt für Abfassung einer Schrift betreffend die Waldteilung und

Erstellung einer Abschrift des Waldkaufbriefes von 1550 auf Stempelpapier. Im gleichen Jahre wurden vom Unterforstmeister die Privatwäldungen besichtigt. 1792 finden wir wieder Ausgaben für Abfassung einer Eingabe an das Oberamt Rheinfeld. Für eine Eiche zu einem Trottbäum sind 17 Gulden vereinnahmt. 1794 werden an die Bürger neuerdings Sagbäume abgegeben, unter Anleitung des Jägers oder Försters von Kaisten. Auch windfälliges Holz geht unter die Bürger. Diese haben auf dem Sisslerfeld Schanzarbeiten zu verrichten, die auch Holz beanspruchen. 1797 scheinen die Arbeiten im Walde geruht zu haben. Das Dorf wird von einer grossen Viehseuche heimgesucht, 111 Stück Vieh mussten abgetan und z. T. verdolbt werden. Ab 1800 sind die Erlöse aus Eichen und Tannen wesentlich höher, bis 300 Gulden, 1804 sogar 714 Gulden. An Blasius Baltenschwiler in Rheinsulz muss ein Saglohnanteil von 18 Gulden bezahlt werden. Es betraf dies Holz, das von den Franzosen in der Hard geschlagen, in Rheinsulz auf der Säge des Baltenschwiler zu Schnittwaren hergerichtet und dann in den Lagern verwendet oder abtransportiert wurde. 1803 reklamierte der damalige Ortsgeistliche von Eiken, Karl Zirn, 4 Sagklötze, die er 1799 in der nachmaligen Kantonswaldung gekauft hatte und welche die Franzosen mit dem von ihnen geraubten übrigen Holz mitlaufen liessen. Irgendwelche Aufwendungen für Waldpflege sind in den Gemeinderechnungen nicht vorzufinden.

\*

Der Waldpflege und Waldverjüngung wurde wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dem während des 16. und 17. Jahrhunderts immer befürchteten und oft auch herrschenden Holzmangel wurde in erster Linie mit Einschränkung des Holzverbrauchs zu begegnen gesucht. Man dachte nicht an die Vermehrung der Holzproduktion oder behandelte sie ganz nebensächlich. Einzig der Heranzucht der Eiche wurde Beachtung geschenkt, dies aber in erster Linie nicht zur Holzerzeugung, sondern zur Schaffung einer guten Schweineweide. Besonders in Samenjahren boten die Eichenwälder den Schweinen reichlich Nahrung. Die Forstordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts schreiben die Vermehrung der Eiche deshalb ausdrücklich vor. Im übrigen überliess man die Waldverjüngung grösstenteils der Mutter Natur, getreu dem Grundsatz: Holz und Unkraut wächst überall.

Eine Hardordnung von 1605 erlaubte den Gotteshausleuten von

Kaisten das Ausgraben von Stöcken im Hardwald. Für jeden ausgegrabenen Stock mussten 3 junge Eichen gepflanzt und zum Schutz gegen das Weidvieh eingedornt werden. Zur Gewinnung der nötigen Jungpflanzen wurde eine gewisse Waldfläche abgegrenzt, wodurch die von Samenbäumen stammenden Sämlinge gegen das Weidvieh geschützt waren.

In ihrer Forstordnung von 1754 hat die Kaiserin Maria Theresia bestimmt, dass «weil das Eichenholz von Zeit zu Zeit mehr abnimmt, jeder gemeinliche Mann, der sich verheiratet, drei Eichbäume zu pflanzen und dieselben zeitlebens zu Handhaben und bei Abgang andere zu setzen hat».

Joseph II. stellte über die Waldverjüngung genaue Vorschriften auf. Er verlangte die Bestockung der Schlagflächen durch Masswald, Anflug oder Saat nach Umarbeitung des Erdreichs. Als Masswald galt die Verjüngung durch Stockausschläge, womit aber dem Land wenig beraten sei. Die Verjüngung durch Anflug sei nur beim Nadelholz anwendbar, weil der Same leicht und vom Wind fortgetragen werden könne. Nach einlässlicher Beschreibung der Waldsamen schreibt die Verordnung über die Vorbereitung des Erdreichs zur Saat folgendes vor:

Eichenwäldungen sind zum Schlag zu roden, das Erdreich ist 2 Schuh tief umzugraben, zu ebenen und evtl. mit Mist zu düngen. Nach der Ueberwinterung ist das Feld im April umzuackern. Dem Pflug hat jemand mit dem Eichelvorrat zu folgen, und bei jedem Schritt etliche Eicheln in die Furche fallen zu lassen. Hernach wird das Feld abgeeggt. Wenn nicht gepflügt werden kann, sind mit einem zugespitzten Holz Löcher zu machen und Eicheln hineinzulegen. Wenn die Saat zu dicht wird, können nach 4 bis 5 Jahren Sämlinge weggenommen und in ein zu einer Baumschule zubereitetes Feld gesetzt werden. Diese Pflanzen dienen zur Bepflanzung von öden Stellen. Für eine geschlagene grosse Eiche (Einzelschlag) sind 4 junge zu setzen. Jeder Jungbaum ist mit 3 im Driangel gesetzten Zaunspalten gegen Schädlinge, Vieh und Wild zu schützen. Die Baumschule soll mit einer Dornhecke umgeben werden. Bei der Erziehung anderer Laubbölzer sei gleich zu verfahren, nur brauche es keine Düngung. Alle 200 Schritt sei ein Gang von 10 Schuh Breite als Weg freizulassen. Beim Nadelholz sind Streifen zu hakken, sofern der Boden nicht umgeackert werden kann, in die Samen zu streuen ist.

## Die Waldweide

hatte während Jahrhunderten grösste Bedeutung. Sie wurde noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgeübt, war aber für den Wald äusserst nachteilig. Der Gefrässigkeit der Tiere fielen ausser dem Waldgras auch die Gipfel und Zweige des Jungwuchses zum Opfer. Den grössten Schaden richteten die Ziegen an, weshalb immer und immer wieder verboten wurde, solche in den Wald zu treiben. Aus den immer wiederholten Verboten muss angenommen werden, dass dies aber immer wieder geschah, war doch schon damals wie heute die Ziege die «Kuh des kleinen Mannes». Um den Hardwald vor Schaden von auf der Strasse zirkulierendem Vieh zu schützen, wird im Forstamtsprotokoll von 1776 die «Einschlagung» dieser Strasse verlangt und die Umleitung des Verkehrs ab Kaisten/Laufenburg über Sisseln. Kaisten scheint sich mit andern Gemeinden gegen die Forstordnung hinsichtlich Ausübung der Waldweide sehr widersetzlich gezeigt zu haben, so wurden u. a. die in den Gemeindewaldungen überhandnehmenden Gesträucher zum Nachteil des Weidganges nicht ausgereutet. 1780 wurden Eiken und Sisseln aufgefordert, ihren Wald längs der Herrschaftswaldung mit einer Hecke abzuschränken, um das Uebertreten des Weidviehs in die nunmehr an das Kaiserhaus übergegangene Hardwaldung zu verhindern. Eine Abschränkung bestand bis anhin nur bei der Einmündung der Eikerstrasse in den Hardwald, die als «Eiker Gatter» bezeichnet wurde. Im gleichen Jahr widersetzte sich Kaisten der Ausstockung des oberen Teiles des Hardwaldes, weil es in seinem Weidrecht geschmälert worden wäre, das später, bei Uebergang der Hardwaldung an den Staat, mit einem Stück Wald abgegolten wurde.

1671 und 1693 wurden Streitigkeiten bezüglich der Zahl der Schweine, die in den Wald getrieben werden konnten, vom Oberamt entschieden:

Der Gemeindt allda abgeordnete chlagen wider Hans Schwarb der Müller, Martin Landenberger, Conradt Berger und Heinrich Schmidt, dass eine ganze Gemeindt einen gesampten Schluss gemacht habe, dass ein Bauer 3 Schwein, der Tauner (Tagelöhner) 2 und der Vogt 4 Schwein laufen lassen solle, darwid obbemeldet 4 streiten.

Beschaid: Man lassts bei dem Gemeindtbeschluss gesetzlich verbleiben, und weilen man den Eigennutzen aus 4 angezogenen Männern widerspenstigkeit ersehen tut, sollen jeder 3 Kreuzer Straf ge-

ben, und weilen der Vogt von Eicken solches beschehen lasse, soll er auch soviel Straf geben.

Am 3. Weinmonat 1683 wurde folgender «Amptsbescheid» erlassen:

Auf Vorbringen der Sissler und Eikener Gemeindt Bauern und Taunern Ackerigstreith, weilen dies Jahr so gering und schlecht Ackerig vorhanden, vermeindt man das billigste zu sein, dass jedem Einsäss ohne Unterscheid ein Schwein zugelassen sei, hingegen wan bessere Ackerig gerate wohl ein Unterscheid der Bauern gegen den Tauner gemacht werden mag und solle.

Ausser zum Weidgang scheinen aber zu österreichischer Zeit auch Waldblössen zu landwirtschaftlicher Nutzung herangezogen worden zu sein. Es darf das angenommen werden aus folgendem Handel:

1752 kaufte Joseph Ruffin von Fridolin Treyer den Tavernengasthof «Adler» in Sisseln. 1781 entstand Streit wegen den zu entrichtenden Abgaben. In den Akten wird auf ein Schreiben von 1722 verwiesen, in dem u. a. ausgeführt wird, «dass es ihrer kaiserlichen und Königlichen Majestät gnedigsten Befehl und Willen, dass die Forstgarben in futurum von denen ausgestockten und angeblühten Waldung an Orten, wo denselben das Jus foresti zusteht, und zwar von jenen wo nur mit dem Pflug gearbeitet wird . . . aber auch auf diesem Grund, wo von der Hand gearbeitet wird, das Quantum (an Forstgarben) den Ortsbeamten überlassen werden soll.»

Mit Gemeindebeschluss vom 19. Mai 1810 wurde die Waldweide in Eiken abgeschafft, bei Busse von Fr. 2.— per Stück Vieh und Schadenersatz. Das erste Waldreglement (1825) verbot auch das Grasen und Mähen in den Einschlägen.

In den ältesten Akten wird immer von Tannwald und Laubwald gesprochen. Der erstere war von geringer Ausdehnung und befand sich in der Nordostecke der Hard am Rhein. Alles übrige Gebiet war Laubwald. Die älteren Bestände des Tannwaldes bestanden vornehmlich aus Weisstannen, in den jüngeren Beständen herrschte die Rottanne vor. An Nadelhölzern werden ferner genannt Lärchen und Föhren.

Im Laubwald bildete die Eiche den Hauptbestand. Daneben fanden sich Aspen, Hagebuchen, auch Eschen, Ahorn und Buchen vor, vereinzelt auch Kirschbäume. 1780 wurden die letzteren als schädlich abgelehnt, weil bei der Kirschengewinnung am Jungbestand Schaden entstehe. Die Kirschengewinnung an wilden

Kirschbäumen lässt annehmen, dass Kirschbäume auf dem Kulturland nicht sehr zahlreich vorhanden waren oder überhaupt fehlten.

In der Kinzhalde dominierten Esche, Ahorn und Eiche, weniger aber doch vertreten waren Hagebuche, Linde und Ulme.

## Die Waldteilung

Nach dem vorstehend erwähnten Kaufbrief von 1550 muss angenommen werden, Sisseln sei durch Hofgründungen durch Einwohner von Eiken entstanden. Diese Ansiedler aber blieben nach wie vor Bürger von Eiken und verblieben auch im Mitgenusse der Gemeindegüter. Sisseln scheint sich durch Zuzug von Eiken und anderswoher bald vergrössert zu haben. 1575 wird es bereits unter den Dörfern und Weilern genannt, die von Erzherzog Ferdinand die Bewilligung zur Erstellung der grossen Bewässerungsanlage im Sisselfeld erhielten. 1626 entstand zwischen «den gemeinen Einwohnern von Eiken und den Puren in der Sisslen» Streit wegen der «beiderseits habenden und an den Sisslerbach anstossenden Matten». Auch sonst scheint zwischen der Muttergemeinde Eiken und ihrer Niederlassung in der Sisslen öfters Uneinigkeit geherrscht zu haben, war es doch den Sisslern zeitweise verboten, in Eiken Liegenschaften zu erwerben.

Sisseln wurde bis 1803 als Tochtergemeinde von Eiken betrachtet. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass Eiken dem Kameralamt Rheinfeldern, Sisseln aber dem Oberamt Laufenburg unterstand und nach Frick kirchgenössig war. Wer sich in Sisseln niederliess und Bürger werden wollte, musste sich in Eiken um das Bürgerrecht bewerben. Erst 1803 wurde Sisseln eine eigene Gemeinde mit eigenem Bürgerrecht. 1726 fand eine Abteilung des offenen Landes, also eine Art Bannausscheidung, statt, die Waldung aber blieb weiterhin gemeinsamer Besitz. Dass die Benutzung der Waldung, sei es für Holzbezug oder als Weidegebiet, öfters zu Reibereien führte, ist ohne weiteres verständlich. Eiken strebte darum schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Teilung der Waldung an. 1777 wurde ein dahingehendes Begehren an den vorübergehend in Rheinfeldern weilenden Landesherrn gerichtet. 1785 fanden wieder auf Betreiben von Eiken Verhandlungen statt. Das Obervogteiamt Laufenburg fand eine Teilung höchst überflüssig, ja sogar schädlich. Der Wald sei in «hoffnungsvollem» Zustand und nicht vernachlässigt. Wenn etwas versäumt wor-

den sei, liege das Verschulden auf Seite der Gemeinde Eiken, die in den letzten Jahren die Waldung willkürlich benutzt habe, ohne vorher den obrigkeitlichen Förster zu Rate zu ziehen. Ausserdem sei die Teilung schwierig, weil «junges und altes Holz durcheinander» stehe. Eiken liess sich diese Vorwürfe nicht gefallen und erklärte in einer Eingabe, die Sissler hätten sich widerrechtlich aus dem Wald Holz angeeignet. Ihre Obsorge für den Wald sei ohne Eifer und Nachdruck. Sisseln missbrauche den Wald. Der dortige Bürger heirate oft schon mit 20 Jahren und beanspruche alsdann nicht nur den Gemeinnutzen in Holz, sondern er baue sich auch ein neues Haus, wozu das Holz aus dem Gemeindewald genommen werde. Die Eiker Bürger müssten ihr Holz von der Herrschaft Rheinfeldern erkaufen. Dadurch werde Eiken über die Massen verkürzt. Der Wald sei so «eine Gemeinschaft von Zwistigkeiten». Sachverständige sollten den Wald teilen. Nachdem alle Vorstellungen von Eiken ohne Erfolg blieben, mischte sich 1792 das Waldvogteiamt Waldshut in den Handel. Es verweigerte dem Fridolin Bäumle von Sisseln das Fällen von 20 Stück Bauholz und verbot beiden Gemeinden jeglichen Holzschlag.

1793 nahm Eiken einen neuen Anlauf, Sisseln lehnte wieder ab mit der Begründung, die Teilung sei nicht gut durchzuführen, weil «alles durcheinander stehe». Erfolglos wandte sich Eiken 1794 mit einer Eingabe an das Oberamt Rheinfeldern, worin die früheren Anschuldigungen gegen Sisseln wiederholt wurden.

In den folgenden Jahren ruhte das Waldabteilungsgeschäft anscheinend völlig, abgelenkt durch die Kriegereignisse und der mit diesen verbundenen Beanspruchung der Einwohnerschaft für Schanzen, Fuhren und anderen Leistungen. Wohl auch die politischen Umwälzungen, Wechsel der Staatszugehörigkeit etc. rückten das Geschäft in den Hintergrund.

1808 bereiste Oberforstrat Zschokke alle Waldungen des Fricktals. Bei dieser Gelegenheit kam auch die Waldteilung zur Sprache. Die Aussprache führte zu einer Eingabe der Gemeinde Eiken an das Oberforst- und Bergamt in Aarau, das dann von der Regierung die Kompetenz verlangte, die Waldteilung wider den Willen der Gemeinde Sisseln vornehmen zu dürfen. Die Eingabe enthält die üblichen Anschuldigungen gegenüber der Gemeinde Sisseln: Die gemeinsame Waldung habe schon seit geraumer Zeit zu vieler-

lei Zwistigkeiten Anlass gegeben, die Gemeinde Sisseln fühle sich bei der Unordnung aber wohl. Die gemeinsame Bewirtschaftung des Waldes richte diesen völlig zugrunde.

Auf Veranlassung des Forst- und Bergamtes suchte der Oberamtmann von Laufenburg zu vermitteln. Sisseln lehnte aber kategorisch die Teilung ab. An 2 Gemeindeversammlungen wurde hierüber beraten. An der zweiten Versammlung, an der auch Oberamtmann Fendrich anwesend war, wurde zwar die Teilung unter der Bedingung beschlossen, dass Sisseln die zunächst dem Dorfe liegende Waldfläche zugeteilt werde. Auf dieses Ansinnen konnte jedoch Eiken nicht eingehen, weil Sisseln dadurch in den Besitz des ganzen Tannwaldes, also des Bauholzes, gelangt wäre. Die ersehnte Einigung blieb wieder aus. Sisseln lehnte auch den Vorschlag ab, für die Teilung des Waldes eine Kommission einzusetzen. Am 7. Dezember 1809 machte der Kleine Rat dem unerfreulichen Zustand endlich ein Ende, indem er verfügte, wenn die Teilung bis zum 1. Mai 1810 nicht vollzogen sei, werde der Wald unter Staatsadministration gestellt. Gleichzeitig wurde Sisseln wegen Drohungen verwarnt und Eiken erhielt einen Verweis wegen Holzschlags.

Die Androhung der Staatsadministration blieb bei beiden Gemeinden nicht ohne Wirkung. Ein von Forstinspektor Leimgruber ausgearbeiteter Teilungsvorschlag fand aber keine Zustimmung. Hingegen konnte man sich einigen, die Teilung durch «Kompromissmänner» vornehmen zu lassen. Eiken schlug als solche Forst- und Bergrat Zschokke in Aarau und Forstinspektor Leimgruber vor, die Vertreter von Sisseln waren Forstrat und Kommissär Will und Forstinspektor Böhler von Rheinfelden. Bei der von diesen 4 Vertrauensmännern vorgeschlagenen Teilung sollte es sein unabänderliches Verbleiben haben.

Nach stattgehabtem Augenschein wurde die Teilung wie folgt angeordnet:

1. Die gesamte zu teilende Waldfläche beträgt 347 Jucharten, 100 Ruthen.  
Eiken erhält  $\frac{3}{4}$ , Sisseln  $\frac{1}{4}$ .  
Sisseln gehören 86 Jucharten, 298 Ruthen, Eiken fallen 260 Jucharten 173 Ruthen zu, die Juchart zu 360 Quadrat-Ruthen im Mass.

2. Die Gemeinde Sisseln erhält ihren Anteil auf der Mitternachtsseite, Eiken auf der Mittagsseite der Trennungslinie.
3. Die Gemeinde Sisseln empfängt  $30\frac{1}{4}$  Jucharten Tannwald, wovon 14 Jucharten grosse Tannen, 4 Jucharten Laubholz und  $38\frac{1}{2}$  Jucharten ödes Land.  
Hingegen sollte die Gemeinde Sisseln bekommen  $9\frac{1}{2}$  Jucharten mit grossen Tannen bestanden. Da sie nun 14 Jucharten dergleichen Waldung erhält, hat sie der Gemeinde Eiken als Entschädigung herauszugeben den Holzbestand von  $4\frac{1}{2}$  Jucharten erwachsenes Tannenholz.  
Ferner die Gemeinde Sisseln hat empfangen  $38\frac{1}{2}$  Jucharten ödes Land, sollte aber im Verhältnis des öden Bodens im ganzen Wald nur  $23\frac{1}{4}$  Jucharten dergleichen holzleeren Landes erhalten, folglich ist die Gemeinde Eiken verpflichtet, zur Entschädigung den Holzbestand von  $15\frac{1}{2}$  Jucharten an die Gemeinde Sisseln zu geben und zwar an Tannen den Holzbestand von  $4\frac{1}{2}$  Jucharten und an Eichenholz den Bestand von  $10\frac{3}{4}$  Jucharten.
4. Die von Seiten der Gemeinde Eiken an Sisseln zu machende Entschädigung an Eichenholz von  $10\frac{3}{4}$  Jucharten sollen angewiesen werden auf dem mittelmässigen Eichenbestand in Eikerwald. Die dazu bestimmten Jucharten sollen weder von den allerbesten noch von den allerschlechtesten sein. Eiken und Sisseln haben voneinander je  $4\frac{1}{4}$  Jucharten grossen Tannenwald zu fordern, was sich ausgleicht.
5. Sisseln wird verpflichtet, die ihr angewiesenen  $10\frac{3}{4}$  Jucharten Wald innert 15 Jahren abzuholzen. Während dieser Zeit darf in diesem Waldstück kein Weidgang ausgeübt werden. Das Abholzen soll jedesmal strichweise geschehen, so dass Eiken nach dem Abholzen von seinem Grund und Boden Gebrauch machen kann.  
Diese Waldteilung, die schon am 17. Mai 1810 von der Regierung gutgeheissen wurde, betrifft nur den Hardwald. Die Teilung der Kinzhalde scheint keine Schwierigkeiten geboten zu haben, denn auch von dieser, 53 Jucharten haltenden Parzelle, erhielt Sisseln  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum. Dieses Waldstück liegt als Enklave im Gemeindebann Eiken.  
Aus diesem Vergleich ist zu ersehen, dass die Gemeindewaldung in jenen Jahren in einem höchst bedenklichen Zustande war.

Es waren Tannwald	23 Jucharten
Laubwald	216 Jucharten
ödes Land, d. h. Waldblössen	93 Jucharten.

Annähernd  $\frac{1}{4}$  der Waldfläche war somit Oedland, Ausgedehnte Oedflächen waren insbesondere auf der Sisseln zugefallenen Waldpartie vorhanden, wo die Franzosen 1799 besonders übel gehaust hatten.

Mit diesem von der Regierung genehmigten Vergleich waren die Streitigkeiten aber noch nicht zu Ende. Sie flammten schon 1810 von neuem auf wegen 2 von der Gemeinde Eiken ins Bürgerrecht aufgenommenen Einwohnern, die sich in Sisseln niedergelassen hatten: Thadäus Schwarb und Leonz Herzog. Nach der Waldeinteilung verweigerte Sisseln den beiden das Bürgerrecht und den Bürgergenuss, den sie vorher ungeschmälert bezogen. Eiken vertrat die Auffassung, die beiden Neubürger besäßen auch das Bürgerrecht in Sisseln und hätten dort Anspruch auf den Bürgernutzen.

Sisseln wandte sich mit einer Eingabe an das Bezirksgericht, das sich 1812 dahin äusserte, Thadäus Schwarb und Leonz Herzog seien von Sisseln als Bürger anzuerkennen und die Gemeinde Sisseln sei verpflichtet, ihnen den Bürgergenuss zukommen zu lassen. Sisseln zog den Handel ans Appellationsgericht weiter, das den Entscheid des Bezirksgerichts aufhob und entschied, Sisseln sei nur dann verpflichtet, den beiden das Bürgerrecht zuzugestehen und den Waldnutzen auszurichten, wenn die Gemeinde Eiken von dem ihr zugeschiedenen Anteil Waldung soviel an die Gemeinde Sisseln abtrete, als es für Herzog und Schwarb im Verhältnis der gegenwärtig auf einen Bürger in Eiken fallenden Holzgabe betreffen mag. Auf dieses Urteil hin musste Eiken seiner früheren Tochtergemeinde 6 Jucharten Wald im «Mooseggen» abtreten. Dafür hatten Herzog und Schwarb der Gemeinde Eiken wegen des Bürgerrechts 66 Gulden 55 Kreuzer zu bezahlen.

Den ausführlichen Eingaben und Gerichtsentscheiden können folgende interessante Ausführungen über die Bewirtschaftung der gemeinsamen Waldung und das Verhältnis der beiden Gemeinden unter sich entnommen werden: Aus den Akten sei ersichtlich und von keinem Teil in Abrede gestellt, dass Eiken immer als Muttergemeinde betrachtet wurde. Sisseln sei dadurch entstanden, dass einige Bürger von Eiken ihres besseren Nutzens wegen sich dort niedergelassen hätten, ohne dadurch aus dem bürgerlichen Verband mit Eiken zu treten. Der Waldkaufbrief von 1550 besage, dass die Vogt-Geschworenen und die ganze Gemeinde Eiken samt

den 2 Höfen in der Sisseln Käufer dieses Holzlandes seien. Schon seit 1550 habe der bürgerliche Verband zwischen Eiken und Sisseln bestanden. Diesen bürgerlichen Verband beweise auch der Holzkaufbrief von 1535. Der bisherige Verband, der in einer Oberherrschaft der Gemeinde Eiken gegenüber dem Dorfe Sisseln bestund, ergebe sich auch daraus, dass Eiken immer das ausschliessliche Recht hatte,

- a) des Holzschlagens und Holzanzeignens;
- b) Eiken stellte für die Waldung die Bannwarte und ernannte sie auch;
- c) Eiken war immer im Besitze des Waldbeiels (Waldzeichen für das zu schlagende Holz);
- d) Holzfrevler von Eiken und Sisseln mussten in Eiken vor das Frevelgericht;
- e) Eiken verkaufte Holz, sofern solches zum Verkauf vorhanden war, und gab Sisseln vom Erlös  $\frac{1}{4}$ .

Den Vorgesetzten von Eiken sei immer die Waldaufsicht zugekommen. Sissler, die Holz nötig hatten, mussten sich beim Vorgesetzten in Eiken melden, der nach stattgefunder Untersuchung das Holz anweisen liess. Eiken hatte auch das Recht, den Weidgang zu bewilligen oder zu verbieten. Fremde, die sich niederlassen wollten, hatten sich in Eiken zu melden. Wurde der sich Meldende von Eiken als Bürger aufgenommen, hatte er auch das Bürgerrecht in der Sisseln. Alle Eiker Bürger seien auch Bürger von Sisseln und umgekehrt. Der Bürgerrechtsschilling wurde zu  $\frac{3}{4}$  für Eiken und  $\frac{1}{4}$  für Sisseln verteilt, mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinden nicht der gleichen Herrschaft unterstellt seien.

Jedem sei es freigestanden, in Eiken oder Sisseln Wohnsitz zu nehmen. Leonz Herzog erwarb 1790 Wohnhaus mit Schmiede in Sisseln und wurde 1795 von Eiken um 100 Gulden ins Bürgerrecht aufgenommen. Thadäus Schwarb war Bürgersohn in Eiken und verehelichte sich 1807 mit einer Tochter von Sisseln und nahm dort Wohnsitz. 1777 zog Valentin Dinkel von Eiken nach Sisseln, ein Jahr später Karolus Ries. Beide waren Bürgerssöhne in Eiken. 1755 wurde Johann Gertiser von Münchenwilen, 1734 Engelhard Mösch von Frick, 1762 Josef Mösch von Frick, 1795 Xaver Huber von Hochsal und 1806 Josef Villinger von Säckingen als Bürger in Eiken und Sisseln aufgenommen, ohne dass Sisseln widersprochen hätte. Sisseln bezog von all diesen Einbürgerungen den vierten Teil des Bürgerschillings (Bürgereinkaufsgeld). Ein Vertrag vom 19. August 1726 hätte den bürgerlichen

Verband der Gemeinden nicht aufgehoben. In jenem Vertrag sei Sisseln von Unterhaltsbeiträgen an die Trotte und an die Brunnenkosten von Eiken befreit worden, weil Sisseln auch keinen Genuss davon habe. Wenn die Behörde von Sisseln an Sisslerbürger eigenmächtig und ohne Eiken zu befragen Holz angewiesen habe, so habe sie ihre Befugnisse überschritten, woraus kein Recht erwachse. Auch vor Beschimpfungen und Verdächtigungen schreckte Eiken nicht zurück. So wird behauptet, wenn die Sissler sich in Kriegszeiten an keine Ordnung und Observanz hielten, so sei das «in dem bekannten Ungehorsam zu suchen, welcher die Sisslerbürger immer auszeichnete». Auf die Behauptung von Eiken, wenn ein Bürger von Sisseln sich habe verehelichen wollen, habe er sein Vorhaben bei der Ortsbehörde Eiken anmelden und sich um den Bürgergenuss bewerben müssen, erklärte Sisseln höhnisch, das sei nur eine Höflichkeit gegenüber Eiken gewesen.

Dieses Gezänk verstummte erst 1819, als endlich die Wald- und Banngrenze Eiken/Sisseln ausgesteint werden konnte.

Nach der

## Gründung des Kantons Aargau

blieb für das Fricktal die Wald- und Forstordnung von 1767 vorab weiterhin in Kraft. Sie wurde 1804 vom Gesetz über die Einführung einer Forstpolizei abgelöst, dem 1805 eine kantonale Forstordnung folgte. Auf Grund dieser Forstordnung entstanden in allen Gemeinden Waldreglemente, die über Waldbewirtschaftung, Verwertung des Holztrages usw. nähere Vorschriften aufstellten. Das erste Waldreglement wurde bei uns 1825 geschaffen. Zweck dieser Erlasse war, die durch mangelhafte Bewirtschaftung in Zerfall geratenen Waldungen in einen besseren Zustand zu bringen und die kommenden Generationen von dem sie bedrohenden Mangel an unentbehrlichem Bau-, Nutz- und Brennholz zu bewahren, bzw. den bereits bestehenden Holzangel zu beheben. Um diesen Zweck zu erreichen, wurden alle Waldungen der forstpolizeilichen Aufsicht unterstellt. Der Kanton wurde in Forstinspektionskreise eingeteilt, denen Forstinspektoren vorstanden. Jedes Jahr hatte ein Waldumgang stattzufinden, bei dem die notwendig scheinenden Weisungen und Anleitungen erteilt wurden. In erster Linie wurde Gewicht auf die Holzeinsparung gelegt. Wie schon früher wurde empfohlen, zur Verminderung des Holzverbrauchs die Wohnge-

bäude womöglich aus Mauerwerk auszuführen und mit Ziegeln zu decken. Die Schwelle des Hauses sollte auch bei unermöglichten Leuten zwei Fuss über der Erde verlegt und mit Steinen gut unterbaut werden. Die beiden Erlasse enthalten auch Vorschriften über Schlagwirtschaft, Holzartenmischung und Pflanzungen, doch galt die erste Sorge der Holzeinsparung.

Die arge Vernachlässigung des Waldes einerseits und andererseits der grosse Holzbedarf für Hausbrand, Köhlerei und in unserer Gegend auch für den Betrieb der Eisenschmelzöfen, die Waldverwüstung bei Kriegshandlungen unter denen das Fricktal unsägliches litt, führte nach und nach zu einem allgemeinen Holzangel. Dieser äusserte sich bei uns bis weit ins 19. Jahrhundert hinein speziell als Bauholzangel.

1810 wurde mit Regierungsverordnung die Holzausfuhr ausser Landes verboten, d. h. sie durfte nur mit Bewilligung des Regierungsrates erfolgen. Im gleichen Jahr schränkte Eiken die Bauholzabgabe für Neubauten ein. Wer ein neues Haus baute, hatte Anspruch auf nur 20 Stück Bauholz, wovon 7 Stück Riegelholz und 6 Rafen. Ferner wurde zu jedem Haus ein als Schwelle zu verwendender Eichenstamm abgegeben. Dieses Holz musste bezahlt werden im Gegensatz zu früheren Jahren, wo es gratis verabfolgt wurde.

Am 22. November 1818 wurde dieser Beschluss wie folgt abgeändert:

Die Bauholzabgabe ist von der Gemeindeversammlung zu bewilligen. Wird die Bewilligung erteilt, kann der Gemeinderat folgendes Holz anweisen:

1 Eichenschwellen	zu Fr. 2.30
1 Schorkänneltrem	Fr. 2.—
7 Riegelholz	Fr. 1.20
1 Krippensagholz	Fr. 2.30
6 Träm	Fr. 12.—
1 Riegelholz für Schweinestall	Fr. 1.20
5 Rafenholz	Fr. 3.20
4 Rafenholz für Obertenn	Fr. 2.40
5 Halbrafen	Fr. 2.30
6 Gerüststangen	Fr. 2.—
37 Stück total zu	Fr. 40.10

Wer dieses Bauholz bezog, konnte in den folgenden 10 Jahren keines mehr beanspruchen. Wurde nur eine Scheune oder Stallung

gebaut, waren 20 Stück Bauholz zu erwarten, wofür Fr. 8.70 bezahlt werden mussten. Die Erlöse für Bauholz gingen nicht in die Gemeindekasse, sie wurden nach Gemeindebeschluss aufgeteilt, d. h. jedem Bürger an den Steuern gutgeschrieben.

Am 24. Herbstmonat 1821 regten Bürgermeister und Kleiner Rat des Kantons Aargau, «weil der Holzangel in vielen Gemeinden des Kantons drohend zugenommen, in der Bewirtschaftung der Waldungen nicht mit der nötigen Vorsicht zu Werke gegangen werde und das Holz zum Bedarfe der Bürger nicht mehr ausreiche», die Schaffung von Gemeindebacköfen an, wo jeder sein Mehl hintragen und daselbst verarbeiten und backen liesse. Der Holzverbrauch würde so um  $\frac{2}{3}$  vermindert und der Ofen könnte auch mit einem Gemeinewaschhaus verbunden werden. Die Anregung fand in keiner Gemeinde des Bezirks Gehör. Eiken lehnte die Einrichtung ab, bzw. wollte sie auf später verschieben, weil kein Geld, kein Verdienst und kein Absatz der Naturalien vorhanden sei. Dermalen sei nicht die Zeit, um Gebäulichkeiten auf Gemeindekosten zu erstellen, indem nicht einmal soviel Geld in der Gemeindekasse vorhanden sei, dass es zur Deckung der täglichen Kosten der Gemeinde ausreiche, ohne Steuern zu erheben, und solche könnten keine bezogen werden, weil kein Verdienst vorhanden sei.

Auch aus dem Waldreglement von 1825 kann die Holznot herausgelesen werden. Bestimmt es doch, dass ein Bürger, der bereits ein Haus besitzt, für einen Neubau nur Holz aus dem Gemeinewald erhält, wenn er «sein altes Haus nicht aus Wollust sondern notgedrungen einem Bürger unserer Gemeinde verkauft». Wer sein altes Haus einem Fremden oder Ausbürger verkauft, soll aus dem Gemeinewald keine Beihilfe an Bauholz erhalten. Es wird ausdrücklich von Beihilfe gesprochen. Bei einem Neubau musste der Hauptbedarf an Bauholz aus Privatwaldungen gedeckt werden.

Das Waldreglement von 1825 setzte für die Holzabgabe folgende Taxen fest:

1 Stange	5 Batzen
1 Halbrafe	1 Fr.
1 ganze Rafe	2 Fr.
1 Riegelholz	6 Fr.
1 Tanne oder Föhre zu einer Krippe	7 Fr. 5 Batzen
1 Eichenschwelle	8 Fr. 2 Batzen

Sagbäume wurden nicht abgegeben.

Am 5. März 1823 wurde anlässlich einer in der «Sonne» abgehaltenen Gemeindeversammlung festgestellt, der Gemeinewald habe durch den Häuserbau sehr gelitten, so dass die Bautätigkeit eingeschränkt werden müsse. Um den Holzverbrauch zu vermindern, wurde mit 84 gegen 10 Stimmen die Bauholztaxe auf das Doppelte heraufgesetzt.

1827 wird auch über Brennholznot geklagt und nach Beschränkung der Holzausfuhr gerufen, die insbesondere nach Basel üblich war. 1839 wurde sogar das Abhauen von Weiden längs des Sisselbaches wegen dem immer mehr in Erscheinung tretenden Brennholzangel verboten, hingegen wurde nach stattgehabtem Augenschein das Ausgraben von Wurzelstöcken im Wald bewilligt. Um dem anhaltenden Holzangel abzuwehren, erliess die Gemeinde 1843 ein Holzverkaufsverbot für Fremde, und 1853 wurde beschlossen, «unter den Lucken» eine Fläche von 22 Jucharten aufzuforsten, einerseits um Brennholz zu gewinnen und andererseits mit dem Erlös der dabei zu gewinnenden Eichenrinde die Gemeindekasse zu stärken.

Der andauernde Holzangel und die relativ hohen Holzpreise förderten selbstverständlich die Forstfrevler. Aus Not und Geldmangel konnte der gewöhnliche Bürger kein Holz kaufen und war so gezwungen, sich solches auf unrechtmässige Weise zu beschaffen. Holzfrevler waren demzufolge an der Tagesordnung. In einigen Gemeinden des Bezirks war üblich, die Fehlbaren nicht mit Geldbussen zu bestrafen, sondern mit Arbeiten im Wald, was 1826 von der kantonalen Forstkommision gerügt wurde. Laut Gemeindebeschluss von 1832 hatten Frevler in unserer Gemeinde folgende Bussen zu erwarten:

Wer sich erfrecht, im Gemeinewald einen Frevler zu begehen, zahlt für eine Tragente Holz oder eine Reisswelle 5 bis 20 Batzen, nebst Schadenersatz.

Für ein Eichli oder Tänneli sind 2 bis 6 Franken zu bezahlen nebst Schadenersatz.

Ganz im Gegensatz zu den Klagen über Holzangel stellte die Finanzkommision 1825 fest, es bestehe bei uns kein Mangel an Bau- und Brennholz. Es wurde der Verkauf von 71 Tannen an In- und Ausländer bewilligt, mit dem Hinweis, dass mit dem Verkauf dieser Tannen mehr Nutzen gewonnen werden, wenn sie verkauft statt zu Klaftern aufgearbeitet würden.

Schon zu österreichischer Zeit bestand das Bestreben, eine andauernd gleichmässige Waldnutzung herbeizuführen. Die Forst-



ordnung von 1776 verlangte, dass die «Waldungen in soviel Schläge einzuteilen seien, als nach Beschaffenheit des Holzes Jahre erforderlich sind, bis das Holz wieder zum Schlage tauglich ist». Joseph II. führte auch eine gewisse Nutzungskontrolle ein, indem er verlangte, dass in einem Schätzungsbuch einzutragen sei, wieviel Klafter jährlich geschlagen werden dürfen. Im Ausdruck «Abteilung des Waldes in Schläge» erkennt man den ersten Anfang zur Nutzungsregulierung, die flächenmässig erfolgen sollte.

Diesem Prinzip der

## Nachhaltigkeit

folgte auch die Forstordnung von 1805. Nach diesem von Zschokke verfassten Erlass ist der Wald als Kapital anzusehen, von welchem der Besitzer nur die Zinsen geniessen darf. Es darf also jährlich nur soviel Holz geschlagen werden, als der Wald zu erzeugen vermag. Der Wald ist in soviel Schläge einzuteilen, als die Holzart Jahre braucht, um die verlangte Vollkommenheit zu erreichen. «Das Holz soll nicht mehr bald hie, bald dort gefällt werden, sondern nach ordentlich eingerichteten Schlägen, mithin muss Jahr für Jahr ein solch zusammenhängendes Waldstück geschlagen werden. Sparsame, haushälterische Gemeinden werden vorsichtshalber in einem Jahr lieber weniger unter die Bürgerschaft aufteilen, als das Waldkapital selbst angreifen und für die Nachwelt zu zerstören.»

Jedes Jahr kam also ein bestimmtes Waldstück, ein «Schlag», an die Reihe. Die kahlgeschlagene Fläche war durch Saat und Pflanzung wieder zu bestocken. Laub- und Nadelholz sollten nicht gemischt, sondern wegen der ungleichen Hiebsreife getrennt voneinander erzogen werden. Nach und nach sollte der Wald in diejenige Holzart verwandelt werden, die schon vorherrschte oder im Verkauf die vorteilhafteste war. Mit dieser Bestimmung war der erste Schritt zur Abkehr vom naturgemässen Waldbau getan.

1811 verfügte der Finanzrat, nachdem sich Eiken nicht an die Forstordnung gehalten hatte, dass die Einteilung der Waldung in Schläge und Grosshaue nun endlich vorzunehmen und bis 1813 in Vollzug zu setzen sei. Diese Aufforderung blieb wieder unbeachtet, denn 1825 wurde der Gemeinderat neuerdings verhalten, die Waldung wie andere Gemeinden zu regelmässiger Bewirtschaftung in Schläge einzuteilen und das Forstregulativ und das darauf begründete Waldreglement dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorzu-

legen. Das im gleichen Jahr tatsächlich entstandene erste Waldreglement bestimmt allgemein, dass nicht mehr Holz zu schlagen sei, als mit nachhaltigem Ertrag genommen werden dürfe, eine Bestimmung, die sich auf dem Papier schön ausnimmt, in der Praxis aber nicht befolgt wurde.

Beim Holzschlag hatte nach der Forstordnung von 1805 der Förster oder Waldvogt das Holz anzuzeichnen. Die Schläge sollten von Morgen nach Abend, d. h. von Ost nach West, geführt werden. Die von der Forstordnung eingeführte Kahlschlagwirtschaft wurde bei uns wie bei andern Gemeinden und auch im Staatswald bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts beibehalten.

Die Waldung wurde später in 2 Wirtschaftsteile getrennt: Hochwald und Niederwald, wobei als Hochwald der Tannwald und als Niederwald der Laubwald zu gelten hatte. Für den Tannwald war ein 80jähriger und für den Niederwald ein 30jähriger Umtrieb vorgesehen, der Tannwald war also in 80, der Laubwald in 30 Jahresschläge eingeteilt. Bei Schlägen im Niederwald wurden die alten Eichen stehen gelassen, so dass sich — sehr zum Vorteil des Waldes — ein recht ansehnlicher Oberholzbestand entwickelte.

1847 wurde ein neues Waldreglement geschaffen. Es bestimmte, dass im Hochwald jährlich 75 Bautannen geschlagen werden dürfen. Diese sind, soweit sie nicht für Gemeindezwecke und die Sisselbacheindämmung nötig waren, jährlich unter die gabengenössigen Bürger zu verteilen. Die Umtriebszeit des Niederwaldes wurde auf 15 Jahre herabgesetzt. Der Holzsertrag fällt ganz den gabengenössigen Bürgern zu. Samenbäume von Eichen und Buchen müssen stehenbleiben. Das Eichenholz darf der Rindengewinnung wegen erst im Frühjahr, d. h. zur Saftzeit, geschlagen werden.

Trotz Forstordnung und Waldreglement hielt die Vernachlässigung des Gemeindewaldes an. Er wurde jedenfalls mehr als Gemeingut statt als Gemeindegut betrachtet. Am 30. Oktober 1846 inspizierte Forstmeister Gehret aus Aarau die Waldung und stellte üble Bewirtschaftung fest. 2 Jahre später wird in einem Bericht festgehalten, die Waldung sei wegen übler Bewirtschaftung sehr geschwächt.

Nachdem trotz Einschränkung des Bauholzschlages der Holzsertrag anhielt und die Begehrlichkeit der Bürgerschaft sich eher steigerte, suchte man im Tannwald eine Nutzungsregulierung in der Weise herbeizuführen, dass man die Baumstämme von Zeit zu Zeit abzählte und auf Grund des Zählungsergebnisses die Anzahl der jährlich zu fallenden Bäume bestimmte.

Die erste Auszählung fand 1842 unter Leitung von Forstinspektor Leimgruber statt. Die Zahl der ermittelten Stämme ist nicht bekannt, hingegen geht aus den Aufzeichnungen hervor, dass das Schlagquantum auf 77 Stück pro Jahr festgesetzt wurde. Am 9. September 1842 beschloss jedoch die Gemeindeversammlung, es seien in den kommenden 3 Jahren nur je 50 Stück zu fällen, die der Bürgerschaft als Gabenholz gratis abzugeben seien. Mit diesem Beschluss, der von der Regierung genehmigt wurde, war die bisher schon geübte Bauholzgabe sanktioniert. Was mit den in den 3 Jahren eingesparten 81 Tannen zu geschehen hatte, sollte später beschlossen werden.

1855 wurde wieder ein neues Waldreglement in Kraft gesetzt, in dem diese Art Nutzungsregulierung verankert wurde, indem das Reglement bestimmte, dass — solange kein Wirtschaftsplan erstellt sei — alle 10 Jahre eine Abzählung des gesamten Tannenbestandes stattzufinden habe, um hieraus den jährlichen Abgabesatz zu bestimmen. Das Reglement setzte sodann fest, dass das jährliche Schlagquantum 120 Stück betragen könne bis zur Tilgung aller Gemeindefschulden. Die Stämme waren durch den Forstinspektor anzuzeichnen und durften an In- oder Ausländer versteigert werden.

Den Bestimmungen des Waldreglements von 1855 entsprechend, fand am 1. August 1860 eine weitere Baumzählung im Tannwald statt, wobei ohne Stangen 6100 Stück ermittelt wurden. Wenn man in Betracht zieht, dass bei der Wirtschaftsplanung von 1952 19 584 Stück Nadelholz mit 18 cm und mehr Brusthöhendurchmesser gezählt wurden, kann man ermessen, wie gering vor 100 Jahren der Vorrat an Sag- und Bauholz war. Das Nutzungsquantum wurde auf 75 Stück festgesetzt, Schulholz und Dünkelholz inbegriffen. Die Gemeindeversammlung beschloss, es sei dieses Holz zukünftig «gehörig» zu verteilen.

Die

### Holznutzungen 1835 bis 1860

wurden in einem Waldbuch aufgezeichnet. Dieses vermittelt uns folgende Angaben:

	Tannen Stück	Geschlagene Eichen Stück
1835	86	
1836	100	
1837	122	
1838	154	1
1839	138	
1840	188	
1841	116	
1842	145	
1843	53	
1844	73	38
1845	85	15
1848	205	7
1839		34
1852	60	
1854	133	150
1855	300	53
1856	370	
1857	173	15
1858	182	
Ueber die		

### Verwendung des Holztrages

stellte erstmals das Waldreglement von 1825 Vorschriften auf. Es bestimmte, dass das alljährlich zum Schlage kommende Holz wozumöglich zu gleichen Teilen ohne Bezahlung unter die Bürger aufgeteilt werden soll. Diese reglementarische Bestimmung deckt sich jedenfalls mit der bisher geübten Praxis. Sowohl Brenn- wie Nutzholz aus den ordentlichen Jahresschlägen wurde unter die Bürgerschaft verteilt, während der Nutzholzanfall aus ausserordentlichen Holzschlägen verkauft wurde. Deutlicher spricht sich das Waldreglement von 1847 aus, indem ausdrücklich bestimmt wird, dass das aus den ordentlichen Holzschlägen anfallende Eichen-, Nutz- und Bauholz gleichmässig unter alle gabengenössigen Bürger aufgeteilt werden soll, wobei allerdings ausdrücklich festgelegt wird, dass Bauholz nicht zu Brennholz, sondern höchstens zu Rebstecken aufgearbeitet werden darf. In diesem Erlass wird erstmals von Gabenberechtigten gesprochen, im Gegensatz zur früheren Bestim-

mung, aus der angenommen werden könnte, jeder Bürger könne Holz beanspruchen.

Als Gabenberechtigte sieht das Reglement vor:

*Für eine ganze Gabe* Verhelichte mit eigen Feuer und Licht, Witwer und Witwen, die mit ihren Familien zusammenleben und eigen Feuer und Licht haben;

*Für eine halbe Gabe* Witwer und Witwen, einzel lebend, mit eigen Feuer und Licht, Ledige mit eigen Feuer und Licht, Armengenössige erhalten nur die Brennholzgabe.

Wurde ausnahmsweise Bauholz verkauft, wurde der Holzerlös auf die Bürgerschaft verteilt, d. h. jedem Berechtigten ein gleich grosser Betrag an den Steuern gutgeschrieben.

Die Zahl der ganzen Gaben stieg von 136 im Jahre 1835 auf 157 im Jahre 1860. Die Grösse der Gabe war je nach Holzanfall verschieden. Sie betrug meistens  $\frac{1}{2}$  Klafter und 40 bis 50 Wellen. Mithin wurden auch Eichenstämme abgegeben, so 1844 auf 4 Bürger 1 Stamm. 1836 wurden die Wellen als liegendes Reisig ausgefolgt, in Haufen von 12 Schuh Länge und 4 Schuh Höhe. Für das Mass Reisig war 1 Fr. zu bezahlen. Anstelle der Bauholzgabe wurden jedem Bürger Fr. 1.70 an die Steuer verrechnet. 1839 wurden die bei einem früheren Holzschlag neben dem Hardacher stehengebliebenen Föhren gefällt und unter die Bürger verteilt, jeder erhielt ein halbes Klafter und 25 Wellen. Im übrigen wurde der Bürgernutzen in jenem Jahr gemeinsam in der Kinzhalde aufgerüstet, wobei die grossen Föhren vorerst übergehalten, später aber gefällt und verkauft wurden. 1842 wurden Tannen verteilt. Anspruch auf eine Bauholztanne hatten alle über 24 Jahre alten, verhelichten und in der Gemeinde wohnhaften Bürger, die eigene Haushaltung führten. Auch 1846 wurde Bauholz ausgegeben, das bei einer Busse von Fr. 10.— von den Bezüchern nicht als Brennholz verwendet werden durfte. 1854 wurde neuerdings eine Bauholzgabe ausgefolgt.

Das Waldreglement von 1855 brachte — wohl unter dem Druck des grossen Geldbedarfs der Gemeinde — wesentliche Neuerungen. Es bestimmte, dass Nutz- und Werkholz nur mehr gegen Bezahlung des wahren Wertes an die Bürger abzugeben sei. Solche Sortimente sollen beim Holzschlag beiseite gelegt und hernach unter den Bürgern versteigert werden. Diese Bestimmung wurde im Waldreglement von 1869 wieder dahin abgeändert, dass sowohl in Holzschlägen als Durchforstungen sich für Nutz- und Werkholz eignende Sortimente verschnitten und unter die Bürgerholzgaben gleichmässig verteilt werden sollen. Hinsichtlich der Verwendung des

Bauholzes hatte die Ortsbürgergemeinde zu bestimmen. Der Abgabe einer Bauholzgabe war also wieder Tür und Tor geöffnet.

Bei Brandschäden gewährte die Gemeinde dem oder den Betroffenen eine gewisse Vergünstigung. Das Waldreglement von 1847 sah vor, dass dem Brandgeschädigten  $\frac{3}{4}$  des für den Neubau nötigen Bauholzes zu einem billigen Anschlag abzugeben sei. Dieses Geld fiel in die Gemeindekasse. Der Anschlag betrug

für	1 Träm	Fr. 5.—
	1 Riegelholz	Fr. 3.—
	1 Rafe	Fr. 1.50
	1 Halbrafe	Fr. 1.—
	1 Stange	Fr. —.50
	1 Halbstange	Fr. —.25

Dieses Entgegenkommen gegenüber Brandgeschädigten wurde in den Waldreglementen von 1869 und 1877 beibehalten und das heute in Kraft stehende Reglement von 1912 sieht vor, dass dem von einem Brandunglück heimgesuchten Bürger die Hälfte des zu einem Neubau benötigten Bauholzes zu einer reduzierten Taxe abzugeben sei.

Eine zusätzliche Brennholzgabe durch Leseholzsammeln konnten sich damals nur Bedürftige verschaffen. Das Waldreglement von 1825 erlaubte das Leseholzsammeln nur an den Montagen und nur vermögenslosen Personen, die aus dem Armengut unterstützt wurden. 1869 wurde das Sammeln von Dürrholz nur Armen an den vom Gemeindeförster bestimmten Tagen und Orten gestattet, während 1877 das Holzsammeln allgemein am Dienstag und Freitag erlaubt wurde. Das heute gültige Waldreglement stellt hierüber keine Vorschriften auf. Es gelten die Bestimmungen des Forstgesetzes.

Im Zusammenhang mit dem Bürgergenuss ist die Bewertung des Gemeindegeldbedarfs von gewissem Interesse. Hierüber gibt uns folgende Berechnung der Bürgereinkaufssumme Auskunft, wie sie für einen Michael Bergdorf 1829 erstellt wurde:

322 Jucharten Gemeinewald, die Juchart zu einem nur geringen Anschlag, ohne das darauf stehende Holz gerechnet, zu Fr. 350.—, macht	112 700.—
Jährlicher Abnutzen im Durchschnitt	
an Brennholz 100 Klafter zu Fr. 12.—	1200.—
an 8610 Stück Reiswellen zu 5 Rp.	430.—
20 Stück Eichen zu Fr. 20.—	400.—
jährlich für Eichen- und Tannenrinde	300.—

6 Stück Säghölzer zu Fr. 20.—	120.—
20 Stück Träm à Fr. 11.—	220.—
40 Stück Riegelholz zu Fr. 7.—	280.—
50 Stück Rafentannen zu Fr. 5.—	250.—
40 Stück Halbrafen Fr. Fr. 3.—	120.—
40 Stück Stangen zu 8 Batzen	32.—
20 Stück Föhren zu Fr. 3.—	60.—
jährlicher Erlös für kleine, in Abgang gekommene Tännlein zu Rebstecken	100.—
jährlicher Erlös für Windfall und dürre Tannen	100.—
	<u>3612.—</u>

Von dieser Summe der zwanzigfache Betrag macht an Kapital	72 240.—
Matten in der Kreimatt, bei der Stangenlücken, im Schlatt, im Bort, im Niederdorf (Gehren), am Bündli- weg, am Schupfarter Karrenweg und unter dem Ehlenberg, Schatzung	9 001.—
Eine Gemeindetrotte mit 3 Trottbäumen	3 000.—
Das neue Schulhaus mit 3 Stuben	7 000.—
Das alte Schulhaus	1 000.—
Den Kirchturm	2 400.—
Die vorhandenen 3 Glocken, der Gemeinde gehörend, im Gewicht 16 Zentner	2 400.—
Von der Kirche das Langhaus, der Gemeinde gehörend	2 800.—
Aus der Gemeindekasse für eine neue Fahne bezahlt	136.—
Eine ganz neue Kirchenuhr, die aus der Gemeinde- kasse bezahlt wurde, kostet laut Accord von Herrn Dellenbach zu Brugg	479.—
Die neue Feuerspritze, lt. Accord mit Herrn Deubel- beiss in Schinz nach bezahlt	1 280.—
Der Gemeinde-Armenfonds, Bestand Ende 1828	1 614.—
Schulfonds-Vermögen	556.—
Kirchenvermögen auf Ende 1828	14 025.—
Bruderschaftsvermögen Ende 1828	1 387.—
Der Kirchhof samt Umgelände	416.—
Das jährliche Umgeld, nach einem 10jährigen Durch- schnitt berechnet, Betreffnis der Gemeinde nebst	

Kösten	181.50
Hievon den zwanzigfachen Ertrag	3 630.—
Total	<u>236 064.—</u>
Hievon ab die Gemeindeschulden	960.—
Verbleibt reines Vermögen	235 104.—

Nachdem jeder Gemeindebürger Anspruch auf einen Anteil an diesem Gemeindsvermögen jederzeit zu machen berechtigt ist, folgt, dass das Vermögen zum Masstab des Bürgereinkaufs bestimmt worden.

In der Gemeinde Eiken befinden sich dato über die in Abgang gekommenen an der Zahl 119 Bürger.

Im Falle der Michael Bergdorf sich als Bürger in der Gemeinde Eiken einzukaufen willens, so beträgt die Einkaufssumme ab Fr. 235 104.— den 120igsten Teil mit 1959 Fr. 2 Batzen  $\frac{1}{3}$  Rp.

Diese Einkaufssumme war für die damalige Zeit ausserordentlich hoch. Sie wurde jedenfalls so hoch bemessen, weil die Familie des heimatlosen, aber schon seit Jahren im Dorf wohnhaften Michael Bergdorf im Dorf nicht erwünscht war, offerierte man ihm doch an das Einkaufsgeld Fr. 50.—, wenn er sich andernorts einkaufe. Bergdorf kam aber später ohne Einkaufssumme an sein Ziel. Er wurde mit seiner Familie 1848 zwangseingebürgert.

Immer wenn der Gemeinde ausserordentliche Ausgaben bevorstanden, nahm man den Gemeindewald als Geldquelle in Anspruch. Es geschah dies durch

### Ausserordentliche Holzschläge

Ohne Rücksicht auf den äusserst bescheidenen Holzvorrat und in Missachtung aller Nutzungsvorschriften ging man den Holzbeständen zu Leibe. Um von den Oberbehörden die nötige Schlagbewilligung zu erhalten, wurde der Wald als «in hoffnungsvollem Zustande» hingestellt. Wollte man vom Staat irgendeine Hilfe, war man arm und die Waldung wurde als «im jämmerlichen Zustande» geschildert.

1836 wurde beim Stift Rheinfelden der Zehnten abgelöst. Dieses Geschäft erforderte eine grosse Geldsumme, die man zuerst aus den Gemeindefonds deckte. Um die Foundationen wieder öffnen zu können, wurde ein grosser Holzschlag im Gemeindewald vorgesehen. 18 Jucharten Tannwald sollten kahl abgeholzt und die darauf stehenden 5300 Stämme dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt

werden. Der Forstinspektor war mit diesem enormen Angriff auf den Holzbestand nicht einverstanden. Der Absicht, 18 Jucharten Tannwald in Niederwald umzuwandeln, konnte er nicht beistimmen, 5300 Stämme auf einmal zu schlagen fand er als bedenklich. Empfohlen wurde der Kahlhieb von 11 Jucharten mit ca. 2800 Stämmen. Schliesslich wurde bewilligt, 12 Jucharten mit ca. 3000 Stück abzuschlagen. Weil zuviel Tannwald vorhanden, sei die Umwandlung dieser 12 Jucharten in Niederwald wünschenswert, nachdem der Boden für Laubholz günstiger und Laubholzjungwachs bereits vorhanden sei. An die Bewilligung wurde die Bedingung geknüpft, dass die Fläche vom Forstinspektor abzustecken sei, andere als die darauf stehenden Tannen nicht verkauft werden dürften und der Erlös ausschliesslich zur Deckung von Kapitalschulden der Gemeinde zu verwenden sei. Ferner wurde die Gemeinde verpflichtet, die durch diesen Holzschlag entstandenen und alle übrigen im Walde noch vorhandenen holzleeren Stellen innert 3 Jahren mit Holz zu bepflanzen. Schon im Frühjahr 1837 war der Schlag ausgeführt und am 23. Mai konnte zum öffentlichen Verkauf der Tannen geschritten werden. Ersteigerer war Fidel Wassmer aus Rickenbach-Baden, und der Verkaufserlös betrug 9200 Fr. Hievon gingen an Daniel Schmid in Basel als Rückzahlung eines Darlehens Fr. 4200.—, an den Stiftungsschaffner nach Rheinfelden für schuldiges Grundkapital Fr. 2200.—, und in den Armenfonds als Rückerstattung Fr. 1800.—. Diese 8200 Franken dienten also zur Finanzierung der Zehntloskaufschuld und sollten von den Zehntpflichtigen innert 6 Monaten erhoben werden. Die verbleibenden Fr. 1000.— wurden zur Hauptsache für laufende Ausgaben, u. a. zu Landankauf zur Verbesserung der Strasse nach Schupfart verwendet.

Im Februar 1838 wurde bereits das Gesuch gestellt, es seien von den einzufordernden Fr. 8200.—, Fr. 1100.— für ausserordentliche Gemeindeausgaben zu verwenden, was «bei diesem grossen Geldmangel» eine Notwendigkeit sei.

1847 wurden für die Eikersoldaten, die zum eidgenössischen Dienst (Sonderbundskrieg) einberufen waren, eine Liebesgabensammlung durchgeführt. Da diese Sammlung pro Mann nur 15 Batzen ergab, erhielt der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung Auftrag, im Wald soviel Tannen zu fällen und zu verkaufen, dass jedem Soldaten noch Fr. 4.— ausbezahlt werden konnten.

Teuerung und Lebensmittelnot gaben im gleichen Jahr Veranlassung zur Einrichtung einer Suppenküche, wie das schon im Hungerjahr 1817 der Fall war. In einer Eingabe an den Kleinen Rat

schilderte der Gemeinderat die durch Hagelschlag und als Folge des eidgenössischen Truppenaufgebotes entstandene schwierige Lage und ersuchte, für die «Sparsuppenanstalt» und andere ausserordentliche Ausgaben den Holzerlös aus dem ausserordentlichen Holzschlag von 1837 teilweise beanspruchen zu dürfen. Es wurde die Verwendung von Fr. 1100.— bewilligt. Die Kosten für die Sparsuppenanstalt stellten sich auf Fr. 700.—. Jeder Milize hatte als Reisezulage Anspruch auf 45 Batzen. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Kleinen Rat festgestellt, dass von den Zehntloskäufen von den Pflichtigen immer noch Fr. 7100.— zu zahlen seien.

1848 wurde die Ausgabe von 150 Tannen als Bürgergabe beschlossen. Im gleichen Jahre wurden Eichenstämme unter die Bürger verkauft.

Um dem Holzmangel abzuhelpen, wurden 300 Tannen stehend an die Bürger abgegeben. Verkauf des Holzes an andere Bürger war gestattet, jedoch nicht nach auswärts. Den Armen wurde statt Bauholz verhältnismässig Laubholz abgegeben.

1852 lieferte die Gemeinde aus einem grossen Windfall gratis das Holz zu einem neuen, 3jochigen Steg über die Sisseln in der «Stegmatt», nachdem der frühere Bachübergang bei einem Hochwasser weggeschwemmt worden war. Die Arbeit wurde von Zimmermann John für Fr. 25.— ausgeführt. Die Bürger hatten das Holz im Frondienst auf den Platz zu bringen. 2 Jahre früher stellte die Gemeinde das Holz für eine Bacheindämmung in der «Widenmatt» unentgeltlich zur Verfügung.

1858 wurde auf Kosten der Waldkasse am alten und neuen Schulhaus gebaut. 2 Jahre später leistet die Waldkasse an ein neues Spritzenhaus Fr. 1600.—, währenddem sie im gleichen Jahr für ein Bezirks-Jugendfest in Laufenburg nur Fr. 25.— übrig hatte.

Die Notzeit anfangs der Fünfzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts veranlasst viele Personen zur Auswanderung nach Amerika. Auch in unserem Dorf regte sich die Auswanderungslust, und wie andernorts wurde den Reiselustigen finanzielle Hilfe zugesichert. Diese wurde jedenfalls nicht immer ungenügend geboten, galt es doch in vielen Fällen, unerwünschten Elementen den Weg in die Ferne zu ebnen. Die Gemeinde übernahm sämtliche Auswanderungskosten und sah vor, diese durch Holzverkauf aus dem Gemeindewald zu decken. Alle Auswanderer wurden auf Gemeindekosten mit Kleidern, Schuhen etc. ausgerüstet und die Gemeinde kam auch für die Reisekosten auf. Mit der Firma Steinmann-Dé-

cret in Basel, später mit Ruffli in Sisseln, wurde ein Auswanderungsakkord abgeschlossen. Die Auswanderer wurden eingeschifft in Le Havre, mit Reiseziel New-Orleans. Das Konsulat in Le Havre hatte eine Bescheinigung zu legalisieren, nach welcher die Personen vertragsgemäss spediirt, eingeschifft und an den Ort ihrer Bestimmung unter Segel abgefahren seien. Erst dann konnte die Reisefirma ihr Honorar in gut kursierenden und zur Hälfte in französischen Silbersorten in Empfang nehmen. 1851 verliessen 14 Personen, 1853 11 und 1854 sogar 58 Personen unser Dorf, um im fernen Amerika ihr Glück zu versuchen. Sie setzten sich aus 12 Familien und 2 Einzelpersonen zusammen. Die von der Gemeinde insgesamt aufzubringenden Kosten beliefen sich auf Fr. 15 003.70, eine für die damalige Zeit hohe Summe. Die Kosten wurden z. T. durch Anleihen gedeckt, die dann aus dem Erlös der folgenden ausserordentlichen Holzschläge wieder abgetragen wurden. Zunächst wurden 135 Eichen geschlagen und an Marzell Ebner, Müller in Murg, um Fr. 1400.— verkauft. 1853 erstand Konrad John, Zimmermann, 130 Stück Bauholz um Fr. 1740.—. 1855 betrug der Bauholzerlös Fr. 2888.— und 1856 wurden 370 Bautannen von Konrad John um Fr. 6620.— erstanden. 1857 wurden 146 Tannenstämme im Einzelruf abgesetzt und ein Erlös von Fr. 3012.— erzielt. Mit dem Holzschlag von 1858, 170 Tannen mit Fr. 2861.— Verkaufserlös, konnten die für die Auswanderung aufgenommenen Anleihen restlos getilgt werden. Obschon nun die Auswanderungskosten beglichen waren, wurde mit den grossen Holznutzungen weitergefahren, da noch andere Gemeindefschulden zu tilgen waren. 1859 betrug der Holzerlös Fr. 2371.—, 1860 Fr. 3147.—. Von grosser Bedeutung war auch der Verkauf von Eichenrinde.

Die Waldkassarechnungen 1851, 1853 und 1854 befassen sich fast ausschliesslich mit der Auswanderungssache, nur nebenbei mit Angelegenheiten des Waldes. Aus den Rechnungen ist zu entnehmen, dass damals folgende Familien und Personen die Heimat verlassen haben:

1851	Schwarb Peter und Familie	6 Personen
	Bachofer Benedikt und Familie	6 Personen
	Bergdorf Katharina	1 Person
1853	Giess Michael und Familie	11 Personen
1854	Bergdorf Heinrich und Familie	10 Personen
	Schnetzler Xaver und Familie	8 Personen
	Schnetzler Alois und Familie	6 Personen
	Speiser Johann und Familie	5 Personen

Bachofer Josef	1 Person
Schwarb Johann Ulrich und Familie	11 Personen
Schwarb Hermann und Familie	6 Personen
Schwarb Markus und Familie	6 Personen
Bussinger Johann und Familie	6 Personen
Schwarz Barbara	1 Person
<b>Total</b>	<b>85 Personen</b>

Die Anfertigung der Bekleidungsartikel wurde in Mindersteigerung vergeben. Stoff, Knöpfe und Faden lieferte die Gemeinde. Es wurde u. a. bezahlt:

für 4 einfache Weiberkleider nebst einem Masshemd	Fr. 2.50
für 5 einfache Weiberkleider	22 Batzen
für 2 Mannskleidungen, klein und gross	Fr. 3.80
für Rock, Hosen und Gilet	Fr. 3.80
für 1 Paar Frauenschuhe	Fr. 3.20
für 82 Ellen Halblein, grün und schwarz	6 Batzen die Elle
für 3 Dutzend Knöpfe	5 Batzen
für 1 Paar Unterhosen	Fr. 1.50
für 8 Dutzend Faden, das Dutzend 15 Cts.	
für Baumwolltuch, die Elle	3 Batzen
für 62 Ellen gestreiftes Sommerzeug	per Elle 45 bis 50 Rp.
für 17 Paar Schuh gemacht	Fr. 45.20

Kinderschuhe wurden angefertigt zu Fr. 1.— per Paar.

In manchen Gemeinden wurden zur Deckung der Auswanderungskosten Kahlschläge ausgeführt. Da und dort nennt man jene einstigen Schlagflächen heute noch «im Amerika».

## Die Eichenrinde

Im Geldertrag der Waldungen spielt der Erlös aus Eichenrinde eine wichtige Rolle. Die Rinde war von Gerbereien des In- und Auslandes ihres grossen Gerbsäuregehalts wegen sehr begehrt. Sie wurde gewonnen von den gefälltten alten Eichen und von allem übrigen anfallenden Eichenholz in den Niederwald- und Durchforstungsschlägen, sowie vom Aufastungsholz der Eichenoberständer. Auch Rottannenrinde wurde gewonnen und verkauft.

1826 beklagten sich die einheimischen Gerber wegen ungenügender Rindenbelieferung aus dem Fricktal. Es gehe zuviel Rinde ins Ausland.

1827 bewilligte die kantonale Finanzkommission den Gebrüdern Karl und Leo Brogle, Gerbermeister in Säckingen, die Ausfuhr von auf öffentlicher Steigerung in Kaisten, Wittnau und Ueken erkaufte Eichen- und Rottannenrinde. Josef Anton Bleule, Gerber in Kleinaulenburg, wurde bewilligt, die in Wil an öffentlicher Steigerung erstandene Eichenrinde auszuführen. Ein Jahr vorher durfte Martin Wenk, Rothgerber in Basel, 12 Fuder Eichenrinde nach Basel abführen, die er in Hornussen gekauft hatte, und Jakob Hofmann aus Sissach wurde bewilligt, in Wittnau gekaufte Eichenrinde nach Basel zu schaffen. 1839 wurde in Eiken die gewonnene Rinde öffentlich verkauft. Das Schälholz wurde unter die Bürger aufgeteilt. 1848 wurde der Verkauf von ca. 200 Zentner Rinde einem Braun in Basel bewilligt. Der öffentliche Verkauf der Rinde war ausdrücklich vorgeschrieben. Einem Steigerungsakt über eine Rindensteigerung von 1854 ist zu entnehmen, dass auch die Rinde von noch stehenden Bäumen verkauft wurde. Die vom Forstinspektor vorgesehenen Eichen mussten vom Rindenkäufer auf eigene Rechnung gefällt werden, wobei der Käufer für allfällig bei der Rindenabfuhr entstehenden Schaden haftbar war. Zum Abschälen der Rinde durften nur Bürger oder Bürgerinnen gegen angemessene Entschädigung beschäftigt werden.

Die Rindenerlöse betragen jährlich 300.— bis 700 Fr. 1859 wurde sogar ein Erlös von 2371 Fr. erzielt.

Später wurden von den Gerbereien anstelle der Rinde chemische Mittel verwendet und die Rindenlieferungen fielen dahin. Während des ersten Weltkrieges lebte das Interesse an Rottannen- und Eichenrinde nochmals auf, nachdem die für das Häutegerben notwendigen chemischen Mittel zur Mangelware geworden waren.

1860 gab der Gemeindegewald unter der Bürgerschaft viel zu reden.

Der damalige Gemeindegewald verkaufte ohne Bewilligung des Gemeinderates 22 Tannenstämme unter dem wirklichen Wert. Der Gemeinde entstand ein Schaden von Fr. 218.—. Wegen des eigenmächtigen Vorgehens musste der Gemeindevorsteher vom Amt des Waldkassaverwalters zurücktreten, ausserdem wurde ihm eine Busse von Fr. 30.— auferlegt, die später aber von der Gemeindeversammlung erlassen wurde.

Mehr zu reden gab ein Holzschlag, der von der Bürgerschaft nicht ausgeführt werden wollte, dann aber auf Verfügung des Regierungsrates doch vollzogen werden musste.

Wegen Auftreten des Borkenkäfers im Gemeindegewald verfügte der Kreisförster das Fällen von 218 Tannen, das Schälen der Stämme und Verbrennen der Rinde mit Brut. Ast- und Wurzelholz sollten unter die Bürger aufgeteilt und sofort aus dem Walde geschafft werden, während das Stammholz öffentlich verkauft werden sollte. Nachdem der jährliche Bauholz-Abgabesatz 75 Stück betrug, hatten die 218 Tannen als Holzschlag für die Jahre 1860/62 zu gelten, erst 1863 durfte wieder Bauholz geschlagen werden. Der Erlös von 150 Stück durfte unter die Bürger verteilt werden, während derjenige der restlichen 68 Stück in die Waldkasse fallen sollte. Mit dieser forstamtlichen Anordnung war man nicht einverstanden. Der Gemeinderat traf zu deren Durchführung nicht die geringsten Vorkehrungen. Er stützte sich auf einen Gemeindebeschluss, nach welchem die zum Schlag bestimmten Tannen stehen bleiben mussten, bis entschieden sei, ob das Holz unter die Bürger verteilt werden dürfe oder nicht. Das Bestreben der Bürgerschaft war, sich einen höheren Bürgernutzen zu verschaffen. In der Meinung, die Gemeinde habe über ihr Eigentum frei zu verfügen, unterblieb der Holzschlag und statt dessen wurde — um das nötige Bürgerholz zu gewinnen — im Laubwald eine Durchforstung durchgeführt. Den Vorwurf der Waldverwüstung, der vom Kreisförster erhoben wurde, wies man zurück. Die Direktion des Innern, der das Forstwesen unterstand, verfügte Vollzug der kreisforstamtlichen Weisung und verfällt den Gemeinderat in eine Ordnungsbusse von Fr. 30.—. Der Entscheid der Direktion des Innern wurde an den Regierungsrat weitergezogen. Der Gemeinderat verlangte Aufhebung der Ordnungsbusse und die Bewilligung, die 218 Tannen entweder unter die gabengenössigen Ortsbürger verteilen oder unter den Ortsbürgern öffentlich verkaufen und den Erlös verteilen zu dürfen. Die angedrohte Staatsadministration über die Gemeindegewaldung wurde energisch zurückgewiesen. Der Regierungsrat entschied im Sinne des kreisforstamtlichen Antrages. Ueber 150 Tannen konnte die Bürgerschaft innert den Grenzen des Waldreglementes frei verfügen, der Rest war öffentlich zu verkaufen. Damit hatte der unliebsame Handel seine Erledigung gefunden.

Das Waldreglement von 1855 sah in § 23 vor, dass «bis zur gänzlichen Tilgung der Gemeindegewaldschulden alljährlich nach vorheriger Anzeichnung durch den Bezirksforstinspektor 120 Stück Bauholz geschlagen werden dürfen, die an In- oder Ausländer öffentlich zu verkaufen seien». Diese Bestimmung widersprach der bisherigen Praxis, das anfallende Stammholz als Bürgergabe aus-

zugeben, und gab demzufolge zu immerwährenden Streitigkeiten Anlass.

Zu einer ernsthaften Auseinandersetzung kam es diesetwegen im Jahre 1867. 1861 bis 1867 wurden keine Steuern bezogen. Die Bedürfnisse der Gemeinde wurden aus der Waldkasse gedeckt und soweit deren Mittel nicht ausreichten, wurden Schulden aufgehäuft. 1866 wurde eine einfache Steuer beschlossen, der Gemeinderat unterliess aber deren Bezug. Mittlerweile waren die Passiven auf Fr. 5443.— angewachsen. Am 25. März 1867 beschloss die Gemeindeversammlung, die Schulden seien durch eine dreifache Steuer zu decken, dagegen die im Wald gefällten Tannen unter die holzberechtigten Bürger zu verteilen. Gegen diesen Gemeindebeschluss rekurrierte der Gemeinderat, weil er gegen § 23 des Waldreglements verstosse, der den Verkauf des Bauholzes vorsehe. Ferdinand Villinger, Müller, unterstützte den Gemeinderat, indem er in seiner Eingabe darauf hinwies, eine Anzahl Gemeindebürger sähen sich durch eine so enorme Steuerbelastung arg in Nachteil versetzt. Eine Eingabe von anderer Seite setzte sich für den Gemeindebeschluss ein. Die Direktion des Innern verfügte, die pro 1866 beschlossene Steuer von Fr. 1500.— sei ganz und die pro 1867 vorgesehene Steuer zur Hälfte zu beziehen. Der Schuldenrest sei durch Holzverkauf zu tilgen. Das Holz könne aber auch unter die Bürgerschaft verteilt und die Restschuld auf die Bürgergaben aufgeteilt werden, so dass jeder gleichviel zu bezahlen habe. Weiter wurde die Revision des Waldreglements beantragt. Jeder Bezüger habe vor der Holzabfuhr seinen Anteil zu bezahlen. Später hatte sich auch der Regierungsrat und sogar der Grosse Rat mit der Angelegenheit zu befassen. Die Regierung verfügte Deckung des Passivenüberschusses aus dem Wald, insofern dadurch der bisherige Bürgernutzen nicht beschränkt und die gute Erhaltung und Verwaltung des Waldes nicht beeinträchtigt werde. Der Grosse Rat schützte den Entscheid des Regierungsrates.

Mit diesen eindeutigen Entscheiden gab sich ein Grossteil der Bürgerschaft nicht zufrieden. Um zu ihrem vermeintlichen Recht zu kommen, griffen etwa 50 Bürger zur Selbsthilfe. Sie begaben sich am 23./24. Dezember 1867 in den Wald, zersägten rund 100 Baumstämme und richteten sie als Bürgergabe her. Der Gemeinderat nahm zu dieser eigenmächtigen Handlung in einem Bericht wie folgt Stellung: «Die Weisung betreffend den Verkauf des Holzes wurde durch den Gemeindevorstand eröffnet. Trotzdem erfrechte sich gleichwohl die von der Gemeinde oder Bürgerschaft bestellte fünf-

gliedrige Kommission zur Verteilung eines Teiles des fraglichen Bauholzes nebst einer Anzahl Bürger und begaben sich mit Geschirr in den Wald zum Verschneiden und Verteilen.» Die Fehlbaren mussten auf Verfügung des Kreisforstamtes beim Bezirksgericht wegen Forstfrevl beanzeigt werden. Sie wurden zu Geldbussen und Schadenersatz verurteilt. Eine besonders gesalzene Busse hatte der «Rottenführer» einzustecken.

## Waldverjüngung

Das Forstpolizeigesetz von 1804 behielt die von Maria Theresia eingeführten Baumpflanzungen in etwas veränderter Form weiter. Wo sich Personen ehelichten, hatte der Hochzeiter in der Gemeinde, in der er wohnt, sechs junge Bäume zu pflanzen, entweder Eichen, Obstbäume oder andere nützliche Baumarten, auf den Gemeindegütern nach Anweisung des Gemeinderates. Ebenso hatte der Vater, dem ein Kind geboren wurde, zwei junge Eichen, Obstbäume oder andere nützliche Bäume auf dem Gemeindegut zu setzen. Wenn die Gemeinde keine Allmenden, öffentliche Plätze etc. zu bepflanzen hat, sollen die Bäume auf leeren Stellen der Gemeindegewaldung gepflanzt werden. Ist kein Gemeindegewald vorhanden, kann die Pflanzung im Privatwald vorgenommen werden, und wenn solcher fehlt, kann sie auf anderem Land mit Einverständnis des Landeigentümers erfolgen. In letzterem Falle gehörten die Bäume selbstverständlich dem Landeigentümer. Wer die Pflanzungen nicht ausführte, hatte pro Baum 4 Batzen zu bezahlen, die für Baumpflanzungen auszugeben waren. Dieser Bestimmung verdanken wir in Eiken jedenfalls nicht nur viele Eichen im Gemeindegewald, sondern auch ein Grossteil des ehemaligen Kirschbaumbestandes. Die Bestimmung fand auch Aufnahme in die ersten Waldreglemente. Ausdrücklich wurde verlangt, dass Waldblößen anzupflanzen seien. So wurde 1825 von der Finanzkommission die Bepflanzung leerer Stellen auf des Weber-Jakoben Acker mit Eichen und Birken verfügt und Forstinspektor Leimgruber drängte 1839, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen bei Hochzeiten und Taufen, auf die Bepflanzung von Waldblößen im Tann- und Laubwald. 1844 wird von der Forstkommission geklagt, die Saaten und Pflanzungen seien nicht gemacht worden. 1847 wurde die Gemeinde verhalten, die sog. Wuchermatten auszustocken und mit Holz anzupflanzen. Pflanzensetzen wie Wegbauarbeiten waren im Fron-



dienst auszuführen. 1851 vermittelte Forstinspektor Leimgruber ein Quantum Pflanzen, die von den Hochzeitern und Kindsvätern der letzten 3 Jahre zu setzen waren. Der über das Pflichtmass verbleibende Pflanzenvorrat wurde im Frondienst in die Erde gebracht. Nach und nach setzte sich die Einsicht durch, die Waldverjüngung durch vermehrte Pflanzungen herbeizuführen. So setzten 1856 26 Schulknaben während eines Halbtages Pflanzen unter Leitung und Beaufsichtigung von Lehrer Brutschi. 1859 wurde eine Anpflanzung im «Lehen bei den Föhren» ausgeführt. Immer waren die Aufwendungen für Waldpflanzen aber recht bescheidene. 1853 wurden für 600 Buchensetzlinge Fr. 3.— und für 300 Eschen Fr. 1.50 und für 550 Birken Fr. 2.47 bezahlt. Lieferant war Forstinspektor Koch. 1855 bezog man aus dem Staatswald Weissacker bei Zeihen 2100 Rottannen- und 1000 Weisstannenpflanzen. Kosten Fr. 22.50. 1856 finden sich erstmals Ausgaben für Sämereien in einem eigenen Forstgarten. Waldsamenhändler Heinrich Brack in Effingen lieferte je 2 Pfund Eschen-, Ahorn- und Fichtensamen, 1 Pfund Weisstannen und Föhren, für total Fr. 7.50. Im gleichen Jahr bezahlte die Waldkasse an Lehrer Brutschi Fr. 11.— für Pflanzensetzen durch die Schulknaben. 1859 wurden 2000 Eschen und 200 Ahorn für Fr. 21.40 von der Gemeinde Gipf-Oberfrick erstanden. Für 100 Ulmen aus der Staatswaldung Hard werden Fr. 1.40 bezahlt. Waldsamen lieferte ebenfalls die Gemeinde Gipf-Oberfrick. Erstmals legt die Waldkasse für Pflanzungen und Forstgarten einen höheren Betrag aus, Fr. 225.80. In den folgenden Jahren finden sich wieder kleine Ausgaben für Setzen von Waldpflanzen durch die Schulknaben. Noch immer aber war man sich der Bedeutung einer intensiven Waldpflege nicht bewusst, betrug doch 1859 die Aufwendungen für Kulturwesen Fr. 260.60, während an die Gemeindekasse Fr. 1600.— abgeführt wurden. Nach und nach setzte sich aber doch die Einsicht durch, die Waldverjüngung künstlich, d. h. durch Pflanzungen herbeizuführen.

Einen merklichen Fortschritt in der Waldverjüngung brachte der Wirtschaftsplan von 1867. Auch das Waldreglement vom gleichen Jahr stellte Vorschriften auf und man scheint die Wichtigkeit und Bedeutung einer guten Waldpflege damals erkannt zu haben. Im Laufe der Jahre fand eine zielstrebige, gute Jungwuchspflege, bestehend in Erdünnungen, Reinigungshieben etc. Eingang. Die eingeführte femelschlagweise Hiebsart mit Löcherhieben führte

zur Bildung vieler Jungwuchsgruppen, die nach Notwendigkeit mit Umsäumungshieben erweitert wurden. Wo natürliche Verjüngung fehlte oder sich nicht einstellte, wurde mit Saat- und Pflanzung künstlich nachgeholfen. 1942/52 wurden 27 250 Fichten, 3050 Föhren, 16 600 Buchen und 12 500 andere Laubhölzer gesetzt. Diese Zahlen beweisen, dass der Waldverjüngung grösste Aufmerksamkeit geschenkt und dem Ziel der heutigen Forstwirtschaft, die Herbeiführung gemischter, ungleichaltriger Bestände grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist man in den letzten Jahren, wie in allen fortschrittlich bewirtschafteten Waldungen, zur Einzäunung in Bildung begriffener Jungwuchsgruppen übergegangen, an deren Kosten auch die Einwohnergemeinde und die Jagdpächter beizutragen haben.

Die künstliche Waldverjüngung wurde durch die Einführung des

## Waldfeldbaues

in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts zu einer absoluten Notwendigkeit. Der Waldfeldbau bestand darin, die Kahlschlagflächen zu roden und 3 bis 4 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Im ersten Jahr diente der Boden ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung, in der Regel dem Kartoffelbau. Die auftretende Kartoffelkrankheit förderte den Kartoffelanbau im Wald, weil die Kartoffeln auf dem Waldboden vom Pilz der Krankheit nicht befallen wurden. Im zweiten Jahr wurden in einem Reihenabstand von 4 Fuss und in einem Pflanzenabstand von 3 Fuss Reihenpflanzungen vornehmlich von Rottannen angelegt und die landwirtschaftliche Nutzung mit Halmfrüchten, speziell Hafer, fortgesetzt. Im dritten Jahr folgten wieder Hackfrüchte, und von da an hörte die landwirtschaftliche Zwischennutzung meistens auf. Diesem Waldfeldbau mit den Reihenpflanzungen verdanken wir die in vielen Gemeinden früher und z. T. auch heute noch vorhandenen reinen Rottannenbestände. Als Schutzmittel gegen Frostschäden und im Bestreben, einen gemischten Wald zu erhalten, wurde später die Beimischung von Weisstannen, Buchen, Föhren und Lärchen empfohlen. Die raschwachsende Rottanne blieb aber vielfach als reiner Bestand übrig. Mancherorts wurde bei der Bestockung von Kahlschlagflächen nach dem Gehret'schen Vorwaldsystem vorgegangen, nach welchem je eine Reihe raschwachsender mit einer Reihe schattenertra-

gender Holzarten abwechselte. Das theoretisch gut ausgedachte System führte aber insofern zu einem Misserfolg, als die rasch wachsenden Holzarten die langsamer wachsenden, schattenertragenden Pflanzen übernahmen, diese in der Folge im Wuchs zurückblieben und als unterdrückte Jungbäume im Schatten ihrer herrschenden Waldgenossen ein kümmerliches Dasein zu fristen hatten.

Die kantonale Forstkommission befürwortete den Waldfeldbau. In einem Rundschreiben an die Bezirksämter vom 8. Februar 1851 erklärt sie, in der Bewirtschaftung der Wälder bewähre sich die Waldfeldwirtschaft immer mehr. Stockrodung von Waldboden zum Behufe zweckmässiger Waldverjüngung nach landwirtschaftlicher Zwischennutzung sei erwünscht.

Ein Pachtvertrag über Waldfeld im Staatswald Hard nennt eine Pachtdauer von 4 Jahren. Im 1. und 2. Jahr wurden Kartoffeln gepflanzt, im 3. Jahr Halmfrucht und im 4. Jahr wieder Kartoffeln. Alle im Waldfeld vorhandenen Steine mussten zusammengelesen und auf die Waldwege verbracht werden. Zu jeder Pflanze war ein Stecken zu stellen. Die im 2. und 4. Jahr gesetzten Kartoffeln durften nicht näher als 1 Fuss an die Pflanzen gesetzt und nicht gehäufelt werden. Die Pachtflächen betragen je  $\frac{1}{4}$  Juchart, wofür ein Pachtzins von 9 bis 15 Franken entrichtet werden musste.

In der Waldkassarechnung 1857 sind erstmals Fr. 61.60 Pachtzins für Rodungsland vereinnahmt. Die Rodungsfläche lag im Tannwald. 1857/58 wurden total 89 450 Quadratfuss, d. h. ca. 78 Aren, verpachtet. Nach 3 Jahren hatte der Pächter die Fläche mit Gras oder Klee anzusäen, hernach durfte sie noch 2 Jahre genutzt werden, selbstverständlich mit grösster Sorgfalt für die Waldpflanzen.

Die schlimmen Auswirkungen des Waldfeldbaues mit Heranzucht reiner Fichtenbestände wurden erst nach etlichen Dezennien erkannt. Erst zu Beginn des laufenden Jahrhunderts erfolgte die Abkehr von der Methode. Auch die Kahlschlagwirtschaft mit ihren Auswirkungen: Verkrustung und Verhärtung des Bodens, dürrtiger Holzwuchs, kranke Bestände, wurde aufgegeben, um die Heranziehung naturgemässer, gemischter und ungleichaltriger Bestände anzustreben.

Mit dem Waldfeldbau stieg der Pflanzenbedarf erheblich an. Die Anlage von Forstgärten liess sich nicht umgehen. 1867 wird erwähnt, dass der bei uns früher geschaffene Forstgarten der

Waldgrösse und dem Pflanzenbedarf nicht mehr entspreche, auch lasse die Besorgung zu wünschen übrig.

Für die

## Waldbut

war schon zu österreichischer Zeit immer ein Bannwart bestellt. Nach einem Forstamtsprotokoll war 1778 Bannwart ein Adam Broglin aus Sisseln. Er wurde als solcher in Pflicht genommen und bezog folgenden Lohn:

Von einem Bauer 1 Korn- und 1 Hafergarbe und von einem Tauner 1 Korngarbe jährlich, von der Gemeinde jedes Jahr ein Paar Schuhe und das halbe Strafdrittel von den Forstfrevlern, die er anzeigt. Weiter war er vom Schanzen und Wachen frei. Broglin war demnach Flur- und Waldbannwart und dürfte sein Amt nur für die Gemeinde Sisseln ausgeübt haben. Eiken hatte immer einen besonderen Forstbannwart.

Das Waldreglement von 1825 sah wieder die Bestellung eines Bannwartens vor, der den Wald gehörig zu hüten habe. Er bezog für seine Funktionen eine Besoldung von 75 Franken im Jahr, die sich ungefähr mit derjenigen des Schärmausers oder Bodenjägers deckte, der 60 Franken erhielt. Demgegenüber nahm sich die Besoldung des Gemeindeammanns mit 15 Franken recht bescheiden aus. Die Aufsicht über den Wald lag nach dem genannten Reglement einem Gemeinderatsmitglied ob. Dieser führte den Titel Waldmeister. Er unterstand dem Gesamtgemeinderat und hatte auch als Seckelmeister, d. h. Waldkassier zu amten. Seine Pflicht war es, die Bauholzbegehren zu prüfen und dem Gemeinderat vorzulegen. Er bestimmte auch, wo das Holz im Gemeinwald geschlagen werden soll, doch hatte der Gemeinderat die Schläge vorher zu bewilligen. Er hatte auch angelegentlich darüber zu wachen, dass die Waldungen nicht beschädigt oder durch schlechte Wirtschaft ruiniert werden. Ab 1847 bestand auch noch eine dreigliedrige Forstkommission, die darauf zu achten hatte, dass die Waldungen nach der Forstordnung bewirtschaftet werden.

1857 beschloss die Gemeindeversammlung die Bestellung eines Forstverwalters, d. h. Gemeindeförsters, der auch die Waldkasse zu verwalten hatte. Mit diesem Beschluss bestätigte die Bürgerschaft eine Schlussnahme des Gemeinderates, der schon 1856 in der Person des Mathias John, ehemals Gemeindeammann, einen

Forstverwalter auf die Dauer von 4 Jahren ernannt hatte. Ihm war zur Pflicht gemacht, die nötigen Waldkulturen anzuordnen, für Pflänzlinge zu sorgen, durch Ankauf oder Aufzucht im eigenen Forstgarten. Er hatte auch die Benutzung des Waldfeldes zu überwachen, ebenso oblag ihm die Auswahl von Samenbäumen im Laubwald, die stehen bleiben sollten. Als Lohn bezog er anderthalb Batzen pro Juchart Waldfläche. 1857 wurde eine Besoldung von Fr. 30.— ausgesetzt.

1858 verlangte Forstinspektor Koch, dass ein junger Mann in die Waldbauschule nach Lenzburg geschickt, um dort als Förster ausgebildet zu werden. Eine Gemeindeversammlung beschloss, das Begehren als «unbeachtet abzutun». Im gleichen Jahre wurde dann aber doch die Anstellung eines Forstverwalters beschlossen, der die Waldbauschule besucht habe. In der Folge wurde das Amt des Forstverwalters, bzw. ab 1861 Gemeindeförster wie folgt vergeben:

1859/60 Alois Rohrer, zugleich Staatsbannwart

1861 Johann Gottfried Schwarb

1886 Johann Markus Rohrer

1897 Vinzenz John

und ab 1924 dessen Sohn Johann John.

Mit dem Inkrafttreten des heute noch gültigen aargauischen Forstgesetzes von 1860 beginnt für die aargauischen Gemeindeforstungen ein neuer Abschnitt. Nebst Vorschriften aller Art enthält das Gesetz auch die Bestimmung, dass über alle öffentlichen Waldungen Wirtschaftspläne auszuarbeiten und diese für die Bewirtschaftung massgebend seien. Die alle 10 Jahre zu überholenden Wirtschaftspläne bilden die Grundlage für die Bewirtschaftung der Waldungen.

Im Laufe der Jahre wurden für den Gemeindeforst Eiken folgende Operate abgearbeitet:

1866 durch A. Frey, Forstamtskandidat

1888 durch Kreisförster Salathé

1898 durch Kreisförster Brunner

1910 durch Forstverwalter A. Schmid, Rheinfelden

1920 durch denselben

1932 durch Kreisförster Fritz Hunziker, Rheinfelden

1942 durch Forstingenieur Max Wälchli

1952 durch Forstingenieur Walter Rohrer.

In Anpassung an den ersten Wirtschaftsplan wurde 1869 ein neues Waldreglement geschaffen, dem 1877 und 1912 andere

Reglemente folgten. Das Waldreglement von 1912 ist heute noch in Kraft.

Schon 1863 wurde die Waldung von Geometer Stocker mit Theodolith vermessen und ein Waldplan erstellt.

Im Wirtschaftsplan von 1867 wird die Waldfläche wie folgt angegeben:

58,5 Jucharten Hochwald (Tannwald)

231,3 Jucharten Mittelwald (Laubwald), wovon 38 Jucharten in der Kinzhalde

2,6 Jucharten offenes Land und Wege.

Nach der Bestandesbeschreibung von 1867 bildete im Laubwald die Eiche den Hauptbestand, sie zeigte das beste Gedeihen und lieferte die höchsten Erträge. Ausser der Eiche waren anzutreffen Esche, Aspe, Hagebuche, Buche, Birke, Ulme, Kirschbaum, Linde, Ahorn, auch die Sahlweide. Im Tannwald herrschten Fichte und Tanne vor, vereinzelt war auch die Föhre anzutreffen.

Im weiteren führt der auf wissenschaftlicher Grundlage ausgearbeitete Wirtschaftsplan aus, der Kahlhieb habe im Gemeindeforst Eiken immer als Regel gegolten. Im Mittelwald sei die Innehaltung gleicher Jahresschläge ziemlich beobachtet worden, auf die Ueberhaltung von schönen Eichen habe man stets grosses Gewicht gelegt, oft mehr als nötig. Die Auspflanzung der Schlagflächen sei jedoch ungenügend gewesen. Die Umtriebsarbeit des Mittelwaldes habe man willkürlich von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt, entgegen den Bestimmungen des Waldreglements. Während der Mittelwald ziemlich schonend benutzt worden sei, habe man den Hochwald etwas «verhauen», er habe auch unter Windfall und Borkenkäfer gelitten. Mit der Schlagart sei wie ehemals fortgeföhren worden, Kahlschlag im Tannwald und Laubwald, wobei in letzterem im Hard ein Oberholzbestand von Eichen, Hagebuchen und Eschen und in der Kinzhalde ein solcher von Ahorn, Ulmen und Buchen belassen worden sei. Die Kahlschlagflächen im Tannwald hätten kurze Zeit für Waldfeldbau Verwendung gefunden und seien dann in reine Fichtenwälder umgewandelt worden.

Mit den Wirtschaftsplänen und dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Forschung änderte nach und nach die Befolgung des Nachhaltigkeitsprinzips. Der erste Wirtschaftsplan sicherte die Nachhaltigkeit durch blosse geometrische Flächeneinteilung, d. h. es wurde für jedes Jahr eine gewisse Waldfläche zur Nutzung vorgesehen, so dass die ganze Waldung in einem bestimmten Zeit-

raum — der Umtriebszeit — zur Nutzung kam. Bei den späteren Revisionen wurde nach bestimmten Methoden der Holzvorrat ermittelt und nach dem erhaltenen Resultat das Nutzungsquantum — der Etat — festgesetzt. Bei der Etatfestsetzung wurde jeweils nicht der voll zu erwartende Holzzuwachs zum Schläge vorgeesehen, sondern ein Teil davon stehen gelassen, so dass eine Vorratssteigerung stattfinden musste. Es besteht das Bestreben, den Holzvorrat der Waldungen auf ein bestimmtes Quantum pro ha zu heben. Je grösser der Holzvorrat einer Waldung, umso grösser der Zuwachs, denn Holz wächst nur am Holz. Ab 1867 hatten sich die Holznutzungen immer nach den Wirtschaftsplänen zu richten. Es bestimmt denn auch das Waldreglement von 1869, dass nicht mehr nach Gutdünken oder Bedürfnis Holz geschlagen werden dürfe, sondern nur in den nach Wirtschaftsplan vorgesehenen Schlägen.

1867 wurde der Holzvorrat im Tannwald auf 4968 Klafter, im Laubwald auf 2644 Klafter geschätzt. Als Holzmass galt das Klafter von 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und  $3\frac{1}{2}$  Fuss Tiefe, Reiswellen zu 1 Fuss Durchmesser und  $3\frac{1}{2}$  Fuss Länge. Die Ermittlung des Holzvorrates war bei dieser Revision weniger von Bedeutung, weil jährlich eine gewisse Waldfläche abgeholzt werden durfte, ohne Rücksicht auf den Holzanfall.

Bei den späteren Revisionen fanden stammweise Auszählungen statt, 1888 nur im Altholz. Bei dieser Revision wurde ein Holzvorrat von 12 100 m<sup>3</sup> angenommen. Der Etat wurde auf 555 m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Revision von 1910 ergab einen Holzvorrat von 14 661 m<sup>3</sup> mit einem Etat von 589 m<sup>3</sup>.

1920 wurden Bestandesaufnahmen im Tannwalde gemacht, ferner wurden alle im Laubwald vom Hieb erreichten Bestände ausgezählt, kluppiert und der Holzvorrat nach Massentafeln berechnet. Zur Nutzung freigegeben wurden jährlich 587 m<sup>3</sup>.

1932 wurden alle Stämme von über 13 cm Brusthöhendurchmesser kluppiert und gezählt. Die Inventur ergab total 42 774 Stück, wovon 16 417 Laubhölzer. Die Bestandesaufnahme ergab eine starke Zunahme des Holzvorrates, betrug er doch auf Grund zuverlässiger Berechnungen 21 033 m<sup>3</sup> gegenüber schätzungsweise 12 000 m<sup>3</sup> im Jahre 1888. Die Jahresnutzung wurde auf 587 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Mit der Revision von 1932 wurde die bis anhin geübte Auseinanderhaltung in 2 Betriebsklassen — Nadelholz und Laubholz — fallen gelassen. Die schon seit Jahren betriebene femelschlagartige

Bewirtschaftung hatte bereits zu einer Vermischung des Holzbestandes geführt, so dass eine Ausscheidung in Nadel- und Laubwald nicht mehr möglich war.

Nach dem Waldreglement von 1855 durften im Mittelwald jährlich 6 Jucharten und im Tannwald 120 Stück Säg- und Bauholz geschlagen werden. Die Umtriebszeit war im Tannwald auf 80 und im Laubwald auf 30 Jahre festgesetzt. Im Waldreglement von 1869 ist die Nutzungsfläche im Hochwald auf 30 600 Quadratschuh und diejenige im Mittelwald auf 7 Jucharten 28 000 Quadratschuh nominiert. Die Umtriebszeit wurde auf 80 bzw. 30 Jahren belassen. 1888 wurde für den Mittelwald eine Schlagfläche von 2,30 ha vorgesehen, die einen Holztertrag von 370 m<sup>3</sup> abwerfen sollte. Im Hochwald durften 3,09 ha jährlich abgeholzt werden. Die Umtriebszeit wurde auf 90, bzw. 50 Jahre festgesetzt. Der Wirtschaftsplan bestimmte, es soll im Mittelwald die Umwandlung in Hochwald angestrebt werden, darum die Erhöhung der Umtriebszeit. Im Laubwald sollte der allmähliche Abtrieb Platz greifen, im Tannwald waren wegen des Jungwuchses nur Räumungsschläge möglich. Eichen sind überzuhalten. Die natürliche Verjüngung soll durch Lichtschläge angestrebt werden. 1889/90 wurden nochmals Kahlschläge ausgeführt und die Waldflächen gerodet und 2 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, hernach mit Fichten und Tannen angepflanzt.

1910 wurde anlässlich der Bannvermessung auch die Waldung vermessen. Sie ergab einen Flächeninhalt von 104,04 ha, offenes Land inbegriffen.

Der Wirtschaftsplan von 1910 setzte die Umtriebszeit auf 90 Jahre im Tannwald und 70 Jahre im Laubwald fest. Es war Beibehaltung der bisherigen Hiebsfolge vorgesehen. Der allmähliche Abtrieb wurde nun auch im Laubwald vorgeschrieben. Allgemein wurde die Förderung der natürlichen Verjüngung in Aussicht genommen. Die Stockausschläge sollen verdrängt werden. Immer wieder wird auf die Pflege von Samenbäumen hingewiesen, und die Erziehung gemischter Bestände zum Grundsatz gemacht. Weichhölzer, wie Aspen, Weiden, Haselsträucher sind bei den Säuberungen auszumerzen. Künstliche Verjüngung als Nachhilfe der Naturverjüngung soll Platz greifen.

Die Revision von 1920 brachte hinsichtlich der Umtriebszeit keine Aenderungen. Alle vom Hieb erreichten Bestände wurden ausgezählt. Die schlagbaren Bestände bestanden aus 7396 Fichten und Tannen und 6637 Stück Laubholz, hauptsächlich Eichen.

1932 wurde die Auseinanderhaltung von Tann- und Laubwald fallen gelassen. Von da an gibt es nur noch eine Betriebsklasse: Hochwald. Die Umwandlung der früheren Mittelwaldbestände war durch Wegnahme der Stockausschläge soweit vorgeschritten, dass die gesamte Waldung als Hochwald angesprochen werden konnte.

Mit dem Inkrafttreten des 1. Wirtschaftsplanes trat auch in der Ausrichtung des

### Bürgernutzens

eine Aenderung ein. Nach dem Waldreglement von 1869 hatte jeder Bürger an der vom Gemeindeförster bezeichneten Stelle eine Holzgabe aufzurüsten. Wer die Gabe zu klein machte, hatte sie selbst zu beziehen, zu grosse Gaben wurden vermindert und der Holzüberschuss für Schulhausbeheizung reserviert. Nach der Ausrüstung wurden die Gaben durch das Los verteilt. Dieser Ausrüstungsmodus wurde bis vor wenigen Jahrzehnten in etwas abgeänderter Form beibehalten: Statt der Einzelausrüstung traten eine Anzahl Gabengenössiger zu einer «Kehre» zusammen, die miteinander die entsprechende Anzahl Gaben aufrüstete.

Das Waldreglement von 1877 räumte mit der Bau- und Nutzholzgabe endgültig auf, indem es bestimmte, alles Bau- und Nutzholz sei öffentlich zu verkaufen und der Erlös in die Waldkasse einzukehren. Die Holzgabe wurde auf 2½ Ster und die anfallende Zahl Reiswellen festgesetzt. Es gab ganze und halbe Gaben, die durch Verlosung zu verteilen waren. Die erstmaligen Gabenbezüger zahlten als Einstandsgeld an die Schulkasse Fr. 15.— und an das Armengut Fr. 10.—. Alles was nicht als Bürgergabe dient, muss öffentlich verkauft werden. 1876 bis 1887 betrug der Bürgernutzen 2½ Ster und 60 Wellen.

1912 setzte das noch heute gültige Waldreglement auf 1 Ster und 40 Wellen fest. Das 1877 stipulierte Einkaufsgeld wurde beibehalten, etwa Mitte der Zwanzigerjahre jedoch fallen gelassen. Es blieb bei den ganzen und halben Gaben. Alles übrige anfallende Holz muss dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

1921 bis 1942 betrug der Bürgernutzen durchschnittlich 28% des Holzschlages. Er ist in den Jahren 1943/52 auf 21% zurückgegangen, weil waldbesitzenden Bürgern anstelle des Naturalnutzens ein Geldbetrag ausgefolgt wurde. Die Zahl der Naturalgaben 1932/42 betrug durchschnittlich 150.

In diesem Zusammenhang darf auch noch auf die Pflichten der Gabengenössigen hinsichtlich Verrichtung von Waldarbeiten hingewiesen werden. Das Waldreglement von 1877 sah nicht nur die Aufarbeitung der Bürgergaben im Frondienst vor, sondern auch alle übrigen Arbeiten, sofern die Art der Arbeit nicht tüchtige Arbeiter erfordere. Jeder hatte sich im Frondienst oder Gemeindegewerk im Verhältnis der Gabenberechtigung zu beteiligen. Insbesondere hatten die Arbeiten an Waldwegen, das Pflanzensetzen und die Brennholzaufarbeitung fronsweise zu erfolgen, wie auch die Rindengewinnung. Die Hochwaldschläge mussten in Akkord vergeben werden. Heute kennen wir das Waldgemeindegewerk nicht mehr; alle Arbeiten werden im Taglohn ausgeführt.

Das

### Alterklassenverhältnis

war von 1867 bis 1932 folgendes:

	Nadelwald				
	1-20j. ha	21-40j. ha	41-60j. ha	61-80j. ha	81 und mehrj. ha
1867	6,0	1,2	9,3	4,6	
1888	6,4	3,6	1,4	2,6	3,0
1910	6,6	6,4	4,3	3,8	1,0
1932	6,1	23,7	34,4	16,8	22,8

  

	Laubwald			
	1-10j. ha	11-20j. ha	21-30j. ha	über 30j. ha
1867	26,7	14,1	42,5	
1888	35,3	27,3	20,4	
1910	40,8	39,0	—	1,4

Die durch die neuere Bewirtschaftung ungleichaltrig gewordenen Bestände machten 1942 und später eine Ausscheidung nach Altersklasse unmöglich.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, wie wenig Altholz bis 1910 in unserer Waldung vorhanden war.

Die nach 1920 durchgeführten Revisionen machten über Stammzahl und Holzvorrat folgende Angaben:

Stammzahl	1932	1942	1952
Nadelholz	14335	19065	19584
Laubholz	25685	25414	23689
Total	40020	44479	43273
Vorrat m <sup>3</sup>	17208	20110	21702
Vorrat pro ha	164	193	216

Gezählt wurden alle Stämme von 12 cm und mehr Brusthöhdurchmesser.

1952 war das Verhältnis Laubholz zu Nadelholz 55:45. Es wurden gezählt:

Fichten	13691 Stück
Weisstannen	5324 Stück
Föhren u. a.	569 Stück
Buchen	12677 Stück
Eichen	5594 Stück
Andere	5418 Stück

Die Holznutzungen ab 1867 sind folgende:

Zeitraum	Jahre	Gesamt-nutzung total m <sup>3</sup>	per Jahr m <sup>3</sup>	per ha und Jahr m <sup>3</sup>	Etat m <sup>3</sup>
1867/88	22	16308	741	7,1	—
1889/98	10	7110	711	6,8	—
1899/10	12	6986	584	5,5	617
1911/20	10	6034	603	5,8	589
1921/31	11	6787	617	6,0	587
1932/42	11	8247	750	7,2	650
1943/52	10	7700	770	7,7	600
1953—					500
Total	86	59172	688	6,7	

1942/51 wurden 1700 m<sup>3</sup> übernutzt, die auf kriegswirtschaftliche Massnahmen, Borkenkäfer- und Hallimaschschäden in der Nachkriegszeit zurückzuführen sind. Die Uebernutzungen fallen, in Anbetracht des grossen Brennholzbedarfes zur Kriegszeit, hauptsächlich auf die Laubholzbestände.

1932 stellte sich heraus, dass 1867 bis 1898 wegen Ueberschätzung des Holzvorrates zu grosse Nutzungen bezogen wurden. Die enormen Nutzungen sind z. T. aber auch auf ausserordentliche Holzschläge zurückzuführen. So wurde 1874 ein ausserordentlicher Holzschlag ausgeführt. 239 Stück Bauholz wurden an Ed. Gindre & Co. in Burgdorf und Gerber & Co. in Steffisburg um Fr.

10 461.55 verkauft. Der Erlös dürfte zur Deckung der Kirchenbaukosten gedient haben.

Ueber den *Geldertrag* sei folgendes festgehalten:

Bis 1850 wurden keine separaten Waldkassarechnungen geführt. Erlöse aus Holz, Rinde etc. sind in der allgemeinen Gemeindevrechnung vereinnahmt.

Von der Geldwirtschaft sei hier nur das letzte Dezenium, 1943/52, aufgeführt. Es ergeben sich folgende Zahlen:

#### Betriebseinnahmen

Wert des Gabenholzes	Fr. 48 341.—
Erlös des Verkaufsholzes	Fr. 339 153.—
Nebennutzungen	Fr. 7 029.—
Gesamteinnahmen aus dem Betrieb	Fr. 394 523.—
1932/1943 betrug dieselben	Fr. 225 511.—

Die Erhöhung der Betriebseinnahmen ist in erster Linie eine Folge der immer steigenden Holzpreise.

Der Geldbetrag pro ha und Jahr betrug

Gemeinde Eiken	Fr. 377.20, per m <sup>3</sup> Fr. 51.40
Durchschnitt I. Forstkreis	Fr. 249.25, per m <sup>3</sup> Fr. 41.85

In diesem Dezenium sind die Einnahmen pro m<sup>3</sup> und ha überdurchschnittlich hoch.

Die *Betriebsausgaben*: Kosten für Verwaltung, Holzernte, Forstverbesserungsarbeiten, Versicherung etc., belaufen sich 1943/52 auf Fr. 152 125.—. Sie sind wie in allen Gemeinden infolge der erhöhten Nutzungen und der immer steigenden Löhne stark angestiegen. Sie entsprechen ungefähr dem Durchschnitt des I. Forstkreises, auf ha und m<sup>3</sup> berechnet.

#### Die Mehreinnahmen betragen

1921/31	Fr. 11 704.— per Jahr
1932/42	Fr. 12 201.— per Jahr
1942/52	Fr. 24 240.— per Jahr
1942/52	Fr. 24 240.— per Jahr

Sie liegen mit Fr. 225.20 per ha und Fr. 31.50 per m<sup>3</sup> pro 1942/52 bedeutend über dem Mittel des I. Forstkreises. Die geäuften Reserven — der Forstreservofonds — betrug 1952 107 945 Franken.

## Die Wegverhältnisse

Nach einem im Jahre 1780 von Geometer Kunzelmann erstellten Waldplan über die damals noch gemeinsame Waldung in der Hard waren in jener Zeit und jedenfalls noch lange nachher die Wegverhältnisse recht prekäre. Die vorhandenen Wege, sofern sie diesen Namen überhaupt verdienen, verliefen ohne jede Planung durch den Wald, überkreuzten sich und liessen grosse Waldflächen unerschlossen. Jedenfalls dienten die verworren durch den Wald verlaufenden Wege 1799 auch den Franzosen nicht, hieben sie doch drei Schneisen längs durch den Wald, um in der Nähe des Rheins Kanonen in Stellung zu bringen.

Mit dem Ausbau des heutigen, zweckmässig angelegten Wegnetzes wurde um die Jahrhundertwende begonnen. Auch die früher recht prekären Wegverhältnisse in der Kinzhalde wurden erst in den letzten Jahrzehnten behoben.

1833 wurde der heute noch als Hauptabfuhrweg geltende Fahrweg schräg durch die Zelg «Hinter Göttsloh» angelegt. Das Land für den 12 Schuh breiten Weg kam bei einem Ankaufspreis von 3 Rappen per Quadratschuh auf Fr. 478.60 zu stehen. Der Weg wurde wie alle übrigen Weganlagen von den holzberechtigten Bürgern im Frondienst erstellt.

\*

Verluste an Waldboden sind verschiedentlich eingetreten. Beim Bau der Rheintalbahn (Nordostbahn) musste die Gemeinde unentgeltlich 0,89 ha Land abtreten. Weitere 0,86 ha mussten als Schutzstreifen abgeholzt werden, die aber im Eigentum der Gemeinde blieben. Dieser Bahnrückbau musste bei der Elektrifikation der Rheintallinie im Jahre 1944 um 0,82 ha erweitert werden. Ferner fielen während des zweiten Weltkrieges 3,30 ha kriegswirtschaftlichen Massnahmen zum Opfer. Dieser Waldboden wurde gerodet und wird heute als offenes Land genutzt.

## Waldschäden

Unsere Gemeindewaldung litt bisweilen unter Spätfrösten. Auch Rotfäule in den reinen Fichtenbeständen, Hallimasch und Windwurf machten sich hie und da unangenehm bemerkbar. 1902 richtete ein heftiger Ostwind in den Nadelholzbeständen grossen Schaden an. Sonst waren es in der Regel die Weststürme, die viele

Bäume entwurzeln. Auch unter dem Borkenkäfer hatte die Waldung viel zu leiden. Eine förmliche Borkenkäferinvasion trat insbesondere in den niederschlagsarmen Nachkriegsjahren 1947/49 auf, eine damals in vielen Waldungen beobachtete Erscheinung.

Auch von Waldbränden blieb unsere Waldung nicht verschont, speziell seit dem Bau der Rheintal-Bahnlinie, die bis 1944 nicht elektrifiziert war. Hauptsächlich die Bestände südlich der Bahnlinie hatten wiederholt durch sog. Bodenfeuer zu leiden. Wiederholt konnte Feuer gelöscht werden, bevor es sich ins Waldesinnere vorgefressen hatte. Am 31. März 1894 dehnte sich ein Brand auf 0,48 ha aus, am Karfreitag 1898 wurden sämtliche Jungpflanzen und viele Stockausschläge auf einer Fläche von 5,55 ha vernichtet. 1894 bezahlte die Nordostbahn als Schadenersatz Fr. 194.—, 1898 wurde der Schaden auf Fr. 2474.— berechnet. Dem Waldbrand vom Karfreitag 1898 waren im gleichen Frühjahr schon drei Brandausbrüche vorausgegangen, die aber rechtzeitig festgestellt und gelöscht werden konnten. Am Karfreitag brach um die Mittagszeit an zwei Orten Feuer aus. Es konnte sich weit ausbreiten, bevor es den aus den umliegenden Gemeinden herbeigeeilten Löschmannschaften gelang, seiner Herr zu werden.

## Das Wirtschaftsziel

Das Ziel der modernen Forstwirtschaft besteht in der grösstmöglichen Erzeugung wertvollster Holzmassen, Erhaltung und Steigerung der Bodenkraft unter Berücksichtigung der dem Walde zukommenden Wohlfahrtsaufgaben. Aufgabe des Wirtschafters ist es, unter den gegebenen Standort- und Bestockungsverhältnissen so in die Waldung einzugreifen, dass mit dem geringsten Aufwande die grösste Holz- und Geldleistung erzielt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Ueberführung der Waldungen durchwegs in ungleichaltrige, gemischte, hochwertige Holzbestände angestrebt. Es geschieht dies durch den seit Jahrzehnten eingeführten Femelschlagbetrieb, wobei der Bestand langsam aufgelockert wird durch Freistellung schöner Waldbäume, die sich für Samenproduktion eignen. Es entstehen so Jungwuchsgruppen, die langsam und stetig vergrössert werden. Wo sich natürliche Verjüngung nicht eingestellt oder wo diese nur ungenügend ist, muss mit Nachpflanzungen ausgeholfen werden. Grosses Gewicht wird darauf gelegt, dass die Pflanzen standortsgemässer Herkunft sind, womöglich sogar

von Samen stammen, der in der gleichen Waldung von erstklassigen Samenbäumen gewonnen wurde. Die reinen Nadelholzwaldungen sollen in gemischte, ungleichaltrige Bestände übergeführt werden. Zum Schutz der sich anbahnenden Verjüngung oder Anpflanzungen ist man in den letzten Jahren vielfach dazu übergegangen, die betreffenden Flächen mit Einzäunungen zu versehen.

Eine der wichtigsten Wirtschaftsholzarten ist für unsere Waldung die Eiche. Dank ihrer hervorragenden Qualität war sie seit jeher das wertvollste Laubholz, das aus der Hard verkauft wurde.

Unsere Waldung bekam nach und nach ein anderes Gesicht. Frühzeitig trat an die Stelle des mit so vielen Nachteilen verbundenen Kahlschlags der Femelbetrieb, d. h. die Heranzucht eines naturgemässen, ungleichaltrigen Bestandes, in dem alle Altersgenerationen mit- und nebeneinander durcheinander stehen. Dieses Ziel ist schon weitgehend erreicht.

Es ist das Verdienst des seit Beginn unseres Jahrhunderts im Amte stehenden Forstpersonals, das die Schäden und Nachteile der früheren Bewirtschaftung rechtzeitig erkannte und den neuen Erkenntnissen der Forstwirtschaft schon frühzeitig zum Durchbruch verhalf, unseren Wald zu einem wertvollen Gemeindegut gestaltet zu haben. Der recht erfreuliche Zustand unserer Waldung ist in erster Linie eine Frucht der sorgfältigen und sachkundigen Behandlung durch unser Gemeindeforstpersonal, das Dank und Anerkennung verdient.

### Quellenangabe

Gemeindearchiv Eiken  
Staatsarchiv Aarau  
Archiv des Bezirksamtes Laufenburg.